Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2347

24.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2347 DER KOMMISSION

vom 21. November 2025

über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 umfassen die Einnahmen der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) unter anderem die Gebühren, die von Antragstellern und Zulassungs-/Zeugnisinhabern für die Erteilung von Zulassungen/Zeugnissen sowie von Personen, die Erklärungen registrieren lassen, an die Agentur entrichtet werden, sowie die Entgelte für Veröffentlichungen, die Bearbeitung von Beschwerden, Ausbildungsmaßnahmen und sonstige von der Agentur erbrachte Dienstleistungen.

(2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission ([2]) werden die von der Agentur zu erhebenden Gebühren und Entgelte festgelegt. Die Tarife müssen jedoch angepasst werden, um Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 zu genügen, der eine vollständige Deckung der Kosten der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der Agentur erbrachten Leistungen und die Vermeidung einer erheblichen Anhäufung von Überschüssen vorschreibt.

(3) Einerseits sollten die angepassten Gebühren und Entgelte auf transparente, gerechte, nichtdiskriminierende und einheitliche Weise festgesetzt werden und die Prognosen der Agentur hinsichtlich ihrer Arbeitsbelastung, der damit verbundenen Kosten und sonstiger relevanter Faktoren berücksichtigt werden. Andererseits sollten die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte die Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs der Union nicht beeinträchtigen. Auch sollten sie so festgelegt werden, dass der Zahlungsfähigkeit der betroffenen juristischen und natürlichen Personen, vor allem von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), gebührend Rechnung getragen wird.

(4) Angesichts der operativen, finanziellen und administrativen Zwänge, mit denen KMU konfrontiert sind, ist es angezeigt, Anforderungen und Verfahrensweisen anzuwenden, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Besonderheiten stehen und unnötigen Verwaltungsaufwand verringern Die technischen Regulierungsanforderungen in den Bereichen Erstbescheinigung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, Lizenzierung und Ausbildung von Personal, Flugbetrieb, Flugsicherungsdienste und Zertifizierung von Ausrüstung und damit verbundene Zertifizierungsverfahren werden daher auf KMU zugeschnitten oder vereinfacht. Die Gebührenstruktur ist an die Größe und Komplexität des betreffenden Produkts oder der entsprechenden Organisationszulassung angepasst. Darüber hinaus bietet die Agentur Orientierungshilfen und Unterstützung bei der Umsetzung dieser Anforderungen.

(5) Zwar sollte das Hauptaugenmerk der Agentur auf der Sicherheit der Zivilluftfahrt liegen, doch sollte sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 und mit Blick auf die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen die Kosteneffizienz in vollem Umfang berücksichtigen.

(6) Die Agentur sollte berechtigt sein, Gebühren und Entgelte für Zertifizierungs- oder sonstige Dienstleistungen zu erheben, die nicht ausdrücklich im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind, aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1139 fallen oder der Agentur im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union auferlegt werden, um damit verbundene Kosten zu finanzieren.

([1]) ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission vom 16. Dezember 2019 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2153/oj).

(7) Die in Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 genannten Abkommen dienen in der Regel als Grundlage für die Bewertung des tatsächlichen Arbeitsaufwands für die Zertifizierung von Erzeugnissen aus Drittländern. Das Verfahren für die von der Agentur vorzunehmende Validierung von Zulassungen/Zeugnissen, die von einem Drittland, mit dem die Union ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat, erteilt wurden, wird grundsätzlich in einem solchen Abkommen festgelegt und führt zu einem Arbeitsaufwand, der sich von dem für Zertifizierungsleistungen der Agentur erforderlichen Arbeitsaufwand unterscheidet. Dies liegt in erster Linie daran, dass sich die Agentur bis zu einem gewissen Grad auf die von der Drittlandsbehörde bereits im Rahmen der einschlägigen Abkommen durchgeführten Zertifizierungsleistungen stützen kann, wodurch sich der erforderliche Arbeitsaufwand der Agentur verringert. Daher müssen die anwendbaren Gebühren angepasst werden, um der Art des mit diesen Validierungen verbundenen Arbeitsaufwands Rechnung zu tragen.

(8) Um Rechtssicherheit, eine effiziente Verwaltung sowie eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten für die Zahlung der gemäß dieser Verordnung erhobenen Gebühren und Entgelte Fristen gesetzt werden.

(9) Im Interesse der finanziellen Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit sollten bei Ablehnung eines Antrags oder bei Unterbrechung oder Beendigung der im Zusammenhang mit Anträgen erbrachten Leistungen die zu entrichtenden Gebühren auf einen angemessenen Betrag festgesetzt werden, der der verringerten Arbeitsbelastung Rechnung trägt.

(10) Beginnt die Agentur erst nach einer vorübergehenden Verzögerung mit der Bewertung und Bearbeitung eines neuen Antrags, sollten die anwendbaren Gebühren erst mit Beginn der Tätigkeiten der Agentur erhoben werden.

(11) Damit Gebühren und Entgelte möglichst vollständig eingezogen werden können, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtzahlung oder des Risikos der Nichtzahlung vorgesehen werden.

(12) Unternehmen dürfen nicht aufgrund ihres geografischen Standorts in den Mitgliedstaaten diskriminiert werden. Daher sollten die Reisekosten, die im Rahmen der Zertifizierungsleistungen für diese Unternehmen anfallen, zusammengerechnet und gleichmäßig auf die Antragsteller verteilt werden.

(13) Um die entstehenden Kosten besser abschätzen zu können, sollten die Antragsteller die Möglichkeit haben, einen Kostenvoranschlag des für die Zertifizierungs- und sonstigen Dienstleistungen zu zahlenden Betrags anzufordern. In bestimmten Fällen muss die Agentur für die Erstellung eines Kostenvoranschlags erst eine technische Analyse vornehmen. Es ist gerechtfertigt, dass die Agentur für die Kosten dieser Analyse eine Vergütung erhält.

(14) Um unbegründeten oder langwierigen Beschwerden entgegenzuwirken und ein faires Verfahren zu gewährleisten, sollte für eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Agentur die vollständige Zahlung der Entgelte eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde sein.

(15) Die Branche sollte mithilfe dieser Verordnung die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Entgelte abschätzen können, trotzdem ist es nach Artikel 126 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 notwendig, die Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen.

(16) Um interessierten Kreisen einen Einblick in die Gründe für die Gebühren zu geben, sollten sie darüber informiert werden, wie die Gebühren berechnet werden. Zudem sollten sie vor jeder Gebührenänderung zur Erläuterung der Gründe für die jeweils vorgeschlagene Änderung konsultiert werden

(17) Am 9. Juli 2025 konsultierte die Kommission den Verwaltungsrat der Agentur gemäß Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2018/1139. Am 10. September 2025 gab der Verwaltungsrat eine befürwortende Stellungnahme ab.

(18) Angesichts der Zahl der Änderungen und im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 aufgehoben werden.

(19) Um einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung, insbesondere in Bezug auf laufende Verfahren, zu gewährleisten, sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden.

(20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Leistungen, für die die Agentur Gebühren und Entgelte erhebt, und die Höhe der Gebühren und Entgelte sowie die Art und Weise ihrer Entrichtung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gebühren“ (fees): die von der Agentur erhobenen und vom Antragsteller zu entrichtenden Beträge für Zertifizierungsleistungen;

2. „Entgelte“ (charges): die von der Agentur erhobenen und vom Antragsteller zu entrichtenden Entgelte für andere Dienstleistungen als die Zertifizierung;

3. „Zertifizierungsleistung“ (certification task): jede Tätigkeit, die die Agentur zum Zwecke der Erteilung, Aufrechterhaltung oder Änderung von Zulassungen/Zeugnissen und der Registrierung, Aufrechterhaltung und Änderung von Erklärungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 (und der auf der Grundlage jener Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) unmittelbar oder mittelbar ausführt;

4. „Dienstleistung“ (service): jede von der Agentur durchgeführte Tätigkeit außer der Zertifizierung, wie beispielsweise Lieferung von Waren und Bereitstellung technischer Beratung;

5. „Antragsteller“ (applicant): jede natürliche oder juristische Person, die eine Zertifizierungs- oder Dienstleistung der Agentur in Anspruch nimmt;

6. „Abrechnungszyklus“ (billing cycle): der Zeitraum von 12 Monaten, der auf mehrjährige Projekte und Überwachungsleistungen angewandt wird und zu folgenden Zeitpunkten beginnt:

 a) für Gebühren und Entgelte, die im Anhang Teil I Tabellen 1 bis 6 aufgeführt sind, am Tag des Eingangs des Antrags;

 b) für Zulassungsgebühren, die im Anhang Teil I Tabelle 7A aufgeführt sind, am Tag des Eingangs des Antrags;

 c) für Monitoringgebühren, die im Anhang Teil I Tabelle 7A aufgeführt sind, am Tag der Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse;

 d) für Gebühren, die im Anhang Teil I Tabelle 8 aufgeführt sind, am 1. Juni nach Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse;

 e) für Genehmigungsgebühren, die im Anhang Teil I Tabellen 9A bis 22 aufgeführt sind, am Tag des Eingangs des Antrags;

 f) für Überwachungsgebühren, die im Anhang Teil I Tabellen 9A bis 22 aufgeführt sind, am Tag der Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse;

 g) für Gebühren für die Vorbereitung der Übertragung, die im Anhang Teil I Tabellen 16A, 17A, 19A und 20A aufgeführt sind, am Tag der Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse;

 h) für Ausstellungsentgelte, die im Anhang Teil I Tabelle 23 aufgeführt sind, am Tag des Eingangs des Antrags;

 i) für Erneuerungsentgelte, die im Anhang Teil I Tabelle 23 aufgeführt sind, am 1. Februar nach Ausstellung der Zulassungen/Zeugnisse;

 j) für Nutzungsentgelte, die im Anhang Teil I Tabelle 24 aufgeführt sind, am Tag der Erteilung des Zugangs zur Plattform;

k) für Anträge, die einem verzögerten Ausführungsbeginn gemäß Artikel 10 Absatz 4 unterliegen, an dem Tag, an dem die Agentur mit der Erbringung der mit diesem Antrag verbundenen Leistungen beginnt;

7. „Zertifizierungsspezifikationen“ (certification specification, CS): die nach Artikel 76 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139 verabschiedeten und auf der Website der Agentur veröffentlichten Zertifizierungsspezfikationen;

8. „VTOL“: Drehflügler oder andere Luftfahrzeuge schwerer als Luft, die in der Lage sind, vertikal zu starten und/oder vertikal zu landen;

9. „HTOL“: Luftfahrzeuge schwerer als Luft, bei denen es sich nicht um ein VTOL handelt;

10. „VTOL-Großdrehflügler“ (VTOL Large): CS-29- und CS-27-Drehflügler der Kategorie A;

11. „VTOL-Kleindrehflügler“ (VTOL Small): CS-27-Drehflügler mit einem Starthöchstgewicht (MTOW) von weniger als 3 175 kg und höchstens 4 Sitzen, ausgenommen Pilot;

12. „VTOL-mittelgroßer Drehflügler“ andere CS-27-Drehflügler;

13. „VTOL-Superleichtdrehflügler“ (VTOL Very Light): Drehflügler einfacher Konstruktion mit einem Starthöchstgewicht (MTOW) von weniger als 600 kg und höchstens 2 Sitzen, einschließlich Pilot, der nicht turbinen- und/oder raketenmotorgetrieben und auf Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tage beschränkt ist;

14. „Drehflügler“ (rotorcraft): motorgetriebene Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die im Wesentlichen mithilfe des von bis zu zwei Rotoren erzeugten Auftriebs in der Luft gehalten werden;

15. „VTOL-fähiges Luftfahrzeug“ (VTOL-capable aircraft, VCA): ein motorgetriebenes Luftfahrzeug schwerer als Luft, bei dem es sich nicht um ein Flugzeug oder einen Drehflügler handelt, das mithilfe von Auftriebs- und Schubeinheiten, mit denen während des Starts und der Landung Auftrieb erzeugt wird, senkrecht starten und landen kann;

16. „Hochleistungsluftfahrzeuge der Gewichtskategorie bis 5 700 kg“ (high-performance aircraft in the weight category up to 5 700 kg): Flugzeuge mit einer maximalen Betriebs-Mach-Zahl (Maximum Operating Mach number, MMO) größer als 0,6 und/oder einer maximalen Dienstgipfelhöhe über 25 000 ft;

17. „kleine Luftschiffe“ (airships Small):

a) alle Heißluft-Luftschiffe unabhängig von ihrer Größe;

b) Gas-Luftschiffe mit einem Volumen bis 2 000 m^3;

18. „mittelgroße Luftschiffe“ (airships medium): Gas-Luftschiffe mit einem Volumen von über 2 000 m^3 bis 20 000 m^3;

19. „große Luftschiffe“ (airships large): Gas-Luftschiffe mit einem Volumen über 20 000 m^3.

Artikel 3

Festsetzung von Gebühren und Entgelten

(1) Gebühren und Entgelte dürfen von der Agentur nur im Einklang mit dieser Verordnung erhoben und eingenommen werden.

(2) Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen die Gebühren und Entgelte nach dem in Teil II des Anhangs angegebenen Stundensatz berechnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen für Leistungen, die von der Agentur ausgeführt werden, keine Gebühren erheben, auch wenn sie diese Leistungen im Auftrag der Agentur erbringen. Die Agentur muss den Mitgliedstaaten die Ausgaben für die von diesen übernommenen Leistungen erstatten.

(4) Gebühren und Entgelte müssen in Euro angegeben und entrichtet werden.

(5) Die im Anhang in den Teilen I, II und IIa genannten Beträge müssen jährlich mit Wirkung vom 1. Januar entsprechend der Inflationsrate, die nach der im Anhang Teil IV genannten Methode festgelegt wird, angepasst werden.

(6) Abweichend vom Anhang können Gebühren für Zertifizierungsleistungen, die im Rahmen eines bilateralen Abkommens zwischen der Union und einem Drittland erbracht werden, besonderen Bestimmungen unterliegen, die in dem jeweiligen bilateralen Abkommen festgelegt sind.

Artikel 4

Zahlung von Gebühren oder Entgelten

(1) Die Agentur muss die Modalitäten für die Zahlung der Gebühren und Entgelte festlegen, in denen dargelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die Agentur Gebühren und Entgelte für Zertifizierungs- und sonstige Dienstleistungen erhebt. Die Agentur muss die Bestimmungen auf ihrer Website veröffentlichen.

(2) Der Antragsteller muss den fälligen Betrag in voller Höhe innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum, an dem ihm die Rechnung übermittelt wird, zahlen.

(3) Erhält die Agentur den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, kann sie für jeden Kalendertag des Zahlungsverzugs Zinsen berechnen.

(4) Als Zinssatz wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte, am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende, im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 8 Prozentpunkten angewandt.

Artikel 5

Ablehnung oder Beendigung aus finanziellen Gründen

(1) Die Agentur kann

a) einen Antrag ablehnen, wenn die fälligen Gebühren oder Entgelte nicht nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Frist eingegangen sind,

b) einen Antrag ablehnen oder dessen Bearbeitung beenden, wenn ihr Nachweise dafür vorliegen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers gefährdet ist, es sei denn, der Antragsteller stellt eine Bankbürgschaft oder leistet eine Sicherheit,

c) einen Antrag ablehnen oder dessen Bearbeitung beenden, wenn einer der in Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fälle vorliegt,

d) einen Antrag auf Übertragung einer Zulassung/eines Zeugnisses oder einen Antrag auf Änderung der Inhaberschaft ablehnen, wenn Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den von der Agentur erbrachten Zertifizierungs- und sonstigen Dienstleistungen ergeben, nicht erfüllt wurden.

(2) Bevor sie nach Absatz 1 verfährt, muss die Agentur den Antragsteller zu der von ihr geplanten Maßnahme konsultieren.

(3) Die Agentur kann in ihrer Geschäftsordnung andere Gründe für die Ablehnung eines Antrags oder die Beendigung seiner Bearbeitung vorsehen, darunter unter anderem:

a) das Versäumnis des Antragstellers, die geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1139 und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erfüllen,

b) einen Mangel an Ressourcen innerhalb der Organisationsstruktur des Antragstellers, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten der Organisation im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1139 und deren delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten durchgeführt werden können.

Artikel 6

Reisekosten

Die im Rahmen von Zertifizierungsleistungen und der Erbringung von Dienstleistungen anfallenden Reisekosten dürfen nur nach Teil VI des Anhangs abgerechnet werden.

Artikel 7

Kostenvoranschlag

(1) Auf Antrag eines Antragstellers und vorbehaltlich Absatz 2 erstellt die Agentur einen Kostenvoranschlag der vom Antragsteller zu entrichtenden Gebühren und Entgelte.

(2) Bedarf der in Absatz 1 genannte Kostenvoranschlag aufgrund der erwarteten Komplexität des Projekts einer vorherigen technischen Analyse durch die Agentur, muss diese Analyse nach einer vom Antragsteller und der Agentur unterzeichneten Vereinbarung auf Stundenbasis abgerechnet werden.

(3) Auf Antrag des Antragstellers werden die Leistungen der Agentur ausgesetzt, bis die Agentur den in Absatz 1 genannte Kostenvoranschlag vorgelegt und der Antragsteller diesen genehmigt hat.

(4) Der in Absatz 1 genannte Kostenvoranschlag muss in folgenden Fällen von der Agentur geändert werden:

a) Die Leistung ist einfacher oder kann schneller erbracht werden als ursprünglich angenommen.

b) Die Leistung ist komplizierter und wird mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Agentur vorhersehen konnte.

KAPITEL II

GEBÜHREN

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Zahlung von Gebühren

(1) Voraussetzung für die Erbringung der Zertifizierungsleistungen ist die vorherige vollständige Zahlung der zu entrichtenden Gebühr, sofern die Agentur nach sorgfältiger Abwägung der jeweiligen finanziellen Risiken nicht anders entscheidet. Die Agentur kann die Gebühr nach Erhalt des Antrags oder zu Beginn des Jahres- oder Überwachungszeitraums in einer Rate in Rechnung stellen.

(2) Bei der vom Antragsteller für eine bestimmte Zertifizierungsleistung zu entrichtenden Gebühr handelt es sich entweder um

a) eine Pauschalgebühr nach Teil I des Anhangs oder

b) eine variable Gebühr.

(3) Die variable Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe b muss durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Arbeitsstunden mit dem Stundensatz in Teil II des Anhangs ermittelt werden.

(4) Sofern dies aufgrund gebührenrelevanter technischer Umstände gerechtfertigt ist, kann die Agentur vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers

a) einen Antrag innerhalb der im Anhang genannten Kategorien neu einstufen,

b) mehrere Anträge als einen einzigen Antrag neu einstufen, sofern diese Anträge dieselbe Musterbauart betreffen und sich auf einen oder mehrere der folgenden Merkmale beziehen, und zwar in beliebiger Kombination:

 i) Erhebliche Änderungen,

 ii) Erhebliche Reparaturen,

 iii) Ergänzende Musterzulassungen.

Stimmt der Antragsteller der vorgeschlagenen Neueinstufung nicht zu, so kann die Agentur den Antrag oder die betreffenden Anträge ablehnen oder deren Bearbeitung beenden.

Artikel 9

Abrechnungszeiträume

(1) Die im Anhang Teil I Tabellen 1, 2 und 3 genannten Gebühren müssen je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden. Für den Zeitraum nach dem ersten Abrechnungszyklus müssen die Gebühren pro Tag 1/365stel der jeweiligen Jahresgebühr betragen.

(2) Die im Anhang Teil I Tabelle 4 genannten Gebühren müssen je Antrag erhoben werden.

(3) Die im Anhang Teil I Tabelle 7A genannten Gebühren müssen wie folgt erhoben werden:

a) Zulassungsgebühren und einmalige Notifizierungsgebühren je Antrag;

b) Monitoringgebühren je Abrechnungszyklus.

(4) Die im Anhang Teil I Tabelle 8 genannten Gebühren müssen je Abrechnungszyklus erhoben werden.

(5) Die im Anhang Teil I Tabelle 9A genannten Genehmigungsgebühren müssen je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden.

Für den Zeitraum nach dem Abrechnungszyklus müssen die Genehmigungsgebühren pro Tag 1/365stel der jeweiligen Jahresgebühr betragen.

(6) Die im Anhang Teil I Tabelle 9A genannten Überwachungsgebühren müssen je Abrechnungszyklus erhoben werden.

(7) Die im Anhang Teil I Tabelle 9A genannten Genehmigungsgebühren im Falle erheblicher Änderungen müssen je Antrag erhoben werden.

(8) Die im Anhang Teil I Tabellen 9B bis 14 und Tabellen 16A bis 22 genannten Gebühren müssen wie folgt erhoben werden:

a) Genehmigungsgebühren je Antrag,

b) Überwachungsgebühren je Abrechnungszyklus,

c) Gebühren für die Vorbereitung der Übertragung je Zulassung/Zeugnis.

(9) Für die Zwecke der im Anhang Teil I Tabellen 9A bis 14 und Tabellen 16A bis 22 genannten Gebühren haben etwaige Änderungen einer Organisation, die sich auf deren Genehmigung auswirken, eine Neuberechnung der Überwachungsgebühr zur Folge, die für den der Genehmigung der Änderung folgenden Abrechnungszyklus fällig wird.

(10) Die im Anhang Teil I Tabelle 8 genannten Gebühren müssen für den Zeitraum zwischen dem Datum der Ausstellung der Zulassung/des Zeugnisses und dem Beginn des ersten darauf folgenden Abrechnungszyklus zeitanteilig neu berechnet werden.

(11) Führt die Neueinstufung eines Antrags zu einer Änderung der anwendbaren Gebühren, müssen die Gebühren wie folgt neu berechnet werden:

a) bei Gebühren, die je Antrag erhoben werden, zum Zeitpunkt des Antragseingangs,

b) bei Gebühren, die je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden, für den laufenden Abrechnungszyklus und danach,

c) stuft die Agentur mehrere Anträge nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b als einzigen Antrag neu ein, ab dem für die Neueinstufung als maßgeblich erachteten Zeitpunkt.

(12) Die im Anhang Teil I Tabellen 7B und 15 genannten Gebühren müssen gemäß den in den jeweiligen Tabellen angegebenen Abrechnungszeiträumen erhoben werden.

Artikel 10

Ablehnung von Anträgen, Beendigung und Unterbrechung der im Zusammenhang mit Anträgen erbrachten Leistungen

(1) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet oder unterbrochen, müssen die anwendbaren Gebühren und die damit verbundenen Reisekosten sowie alle sonstigen fälligen Beträge in voller Höhe zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, zu dem die Agentur die Erbringung der Leistung einstellt, wobei die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anpassungen berücksichtigt werden.

(2) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet, muss der Restbetrag der zu entrichtenden Gebühren wie folgt berechnet werden:

a) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 1, 2 und 3 genannten Gebühren und den in Tabelle 9A genannten Genehmigungsgebühren, die je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden, beträgt der Restbetrag der für den laufenden Abrechnungszyklus fälligen Gebühren pro Tag 1/365stel der entsprechenden Jahresgebühr, wobei für die Zeiträume vor dem laufenden Abrechnungszyklus die anwendbaren Gebühren fällig bleiben.

b) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 4, 15 und 19D genannten Gebühren und bei den im Anhang Teil II genannten festen Gebühren, die je Antrag erhoben werden, beträgt der Restbetrag der fälligen Gebühren 50 % der anwendbaren Gebühr.

c) Bei den im Anhang Teil I Tabellen 9B bis 22 genannten Gebühren, die je Antrag erhoben werden, muss der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis berechnet werden, darf jedoch die anwendbare Pauschalgebühr nicht überschreiten.

d) Bei den im Anhang Teil II genannten Gebühren, die auf Stundenbasis erhoben werden, muss der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis berechnet werden.

e) Bei den nicht unter die Buchstaben a bis d fallenden Gebühren, muss der zu zahlende Restbetrag auf Stundenbasis berechnet werden, sofern der Antragsteller und die Agentur nichts anderes vereinbart haben.

(3) Wird die Erbringung einer mit einem Antrag verbundenen Leistung mit Wirkung innerhalb des ersten Abrechnungszyklus unterbrochen, werden die Gebühren für diesen Abrechnungszyklus nicht erstattet. Wird eine solche Unterbrechung nach dem ersten Abrechnungszyklus wirksam, muss der Restbetrag fälliger Gebühren gemäß den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kriterien berechnet werden. Nimmt die Agentur nach einer Unterbrechung der Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag automatisch nach Ablauf des vom Antragsteller gewählten Unterbrechungszeitraums oder früher auf Verlangen des Antragstellers die Erbringung dieser Leistung wieder auf, muss die Agentur unabhängig von den bereits für die unterbrochene Leistungserbringung gezahlten Gebühren eine neue Gebühr erheben. Die neuen Gebühren müssen pro Tag 1/365stel der jeweiligen Jahresgebühr betragen.

(4) Die Agentur kann den Beginn der Bewertung und Bearbeitung eines neuen Antrags vorübergehend verzögern, wenn eine außergewöhnliche und vorübergehende Zunahme gleichzeitig zu erbringender Zertifizierungs- und Dienstleistungen in Verbindung mit einer Verringerung der operativen Kapazitäten eine solche Verzögerung erforderlich macht.

(5) Die Agentur muss ein gerechtes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren einrichten und aufrechterhalten, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen ein Antrag dem in Absatz 4 genannten verzögerten Ausführungsbeginn unterliegen kann. Die Entscheidung, den Ausführungsbeginn zu verzögern, muss sich insbesondere auf eine Bewertung der folgenden Faktoren stützen:

a) Verfügbarkeit von Ressourcen,

b) voraussichtliche Arbeitsbelastung und Dauer,

c) Auswirkungen auf andere laufende Tätigkeiten,

d) Sicherheitsrelevanz des Antrags.

Die Agentur muss den Antragsteller unverzüglich über die Entscheidung, den Ausführungsbeginn zu verzögern, einschließlich der Gründe für diese Verzögerung, unterrichten und ihm gegebenenfalls Informationen zum voraussichtlichen Beginn der Bewertung und Bearbeitung des Antrags übermitteln.

(6) Gebühren im Zusammenhang mit einem Antrag, der von dem verzögerten Ausführungsbeginn gemäß Absatz 4 betroffen ist, dürfen erst ab dem Tag in Rechnung gestellt werden, an dem die Agentur mit der Erbringung der mit diesem Antrag verbundenen Leistungen beginnt und erlangen erst dann Wirksamkeit.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels

a) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem Tag des Eingangs des Antrags,

b) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Initiative der Agentur ab dem Tag, an dem die Entscheidung über die Beendigung dem Antragsteller mitgeteilt wurde,

c) gilt die Unterbrechung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem vom Antragsteller angegebenen Tag, jedoch nicht vor dem Eingang des Antrags bei der Agentur.

(8) Gebühren, die für eine mit einem Antrag verbundene Leistung entrichtet werden, deren Erbringung beendet wurde, dürfen nicht auf eine nachfolgende Leistungserbringung angerechnet werden, auch nicht, wenn sie der gleichen Art wie die beendete Leistung ist.

Artikel 11

Aussetzung oder Widerruf von Zulassungen/Zeugnissen und Streichung von Erklärungen

(1) Sind fällige Gebühren bis zum Ablauf der Frist nach Artikel 4 Absatz 2 nicht eingegangen, kann die Agentur die betreffende Zulassung/das betreffende Zeugnis aussetzen oder widerrufen, nachdem sie deren/dessen Inhaber angehört hat oder sie kann die betreffende Erklärung aus dem Register streichen, nachdem sie den Aussteller der Erklärung angehört hat.

(2) Setzt die Agentur eine Zulassung/ein Zeugnis aus oder streicht eine Erklärung vorübergehend aus dem Register, weil der Inhaber der Zulassung/des Zeugnisses oder der Aussteller der Erklärung die geltenden Anforderungen nicht erfüllt oder die Jahres- oder Überwachungsgebühr nicht entrichtet hat, muss die Agentur die Jahres- oder Überwachungsgebühr ungeachtet der Aussetzung weiter in einer einzigen Rate zu Beginn des Jahres- oder Überwachungszeitraums in Rechnung stellen. Die Agentur kann die betreffende Zulassung/das betreffende Zeugnis widerrufen oder die betreffende Erklärung dauerhaft aus dem Register streichen, wenn der Inhaber der Zulassung/des Zeugnisses oder der Aussteller der Erklärung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Aussetzung nachkommt. Die Wiedereinsetzung der Zulassung/des Zeugnisses oder der Erklärung setzt die vorherige Zahlung der für den Zeitraum der Aussetzung fälligen Gebühren zusammen mit allen anderen zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Beträgen voraus.

(3) Widerruft die Agentur eine Zulassung/ein Zeugnis oder streicht sie eine Erklärung dauerhaft aus dem Register, weil der Inhaber der Zulassung/des Zeugnisses oder der Aussteller der Erklärung die geltenden Anforderungen nicht erfüllt oder die Jahres- oder Überwachungsgebühr nicht entrichtet hat, muss der Restbetrag der fälligen Gebühren für den laufenden Abrechnungszyklus wie folgt berechnet werden:

a) Bei Jahres- oder Überwachungspauschalen, die pro Zulassung/Zeugnis oder Erklärung und pro Abrechnungszyklus erhoben werden, muss der Restbetrag der fälligen Gebühren pro Tag auf 1/365stel der entsprechenden Pauschalgebühr festgesetzt werden.

b) Bei den auf Stundenbasis erhobenen Jahres- oder Überwachungsgebühren muss der Restbetrag der fälligen Gebühren auf Stundenbasis berechnet werden.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge sowie etwaige Reisekosten und alle sonstigen fälligen Beträge müssen am Tag des Wirksamwerdens des Widerrufs oder der Streichung in voller Höhe entrichtet werden.

Artikel 12

Rückgabe oder Übertragung von Zulassungen/Zeugnissen und Deaktivierung von Flugsimulationsübungsgeräten

(1) Gibt der Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses diese/dieses zurück, muss der Restbetrag der für den laufenden Abrechnungszyklus fälligen Gebühren wie folgt berechnet werden:

a) bei Jahres- oder Überwachungspauschalen, die pro Zulassung/Zeugnis und pro Abrechnungszyklus erhoben werden, pro Tag 1/365stel der entsprechenden Jahrespauschale,

b) bei auf Stundenbasis erhobenen Jahres- oder Überwachungsgebühren auf Stundenbasis.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge sowie etwaige Reisekosten und alle sonstigen fälligen Beträge müssen am Tag des Wirksamwerdens der Rückgabe in voller Höhe entrichtet werden.

(2) Wird eine Zulassung/ein Zeugnis übertragen, müssen die im Anhang Teil I Tabellen 8 bis 22 genannten Gebühren vom neuen Inhaber der Zulassung/des Zeugnisses ab dem Abrechnungszyklus entrichtet werden, der dem Tag folgt, an dem die Übertragung wirksam wird.

(3) In den im Anhang Teil I Tabelle 14 genannten Fällen muss die Gebühr für die Überwachung eines Flugsimulationsübungsgeräts anteilig für die Zeiten gekürzt werden, in denen das Gerät deaktiviert war, sofern die Deaktivierung auf Antrag des Antragstellers erfolgt ist.

Artikel 13

Außerordentliche Zertifizierungsleistungen

Erbringt die Agentur eine bestimmte Zertifizierungsleistung, die die Zuweisung von Mitarbeitern in Kategorien und/oder in einer Anzahl erfordert, wie sie die Agentur normalerweise nach ihren Standardverfahren nicht zuweisen würde, muss eine außerordentliche Anpassung auf die erhobene Gebühr angewandt werden, um die damit verbundenen Kosten zu decken.

KAPITEL III

ENTGELTE

Artikel 14

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Zahlung von Entgelten

(1) Die Höhe der von der Agentur nach Teil II des Anhangs erhobenen Entgelte muss zu dem anwendbaren Stundensatz in Rechnung gestellt werden.

(2) Entgelte für die Erbringung von Ausbildungsleistungen müssen nach Teil IIa des Anhangs erhoben werden.

Artikel 15

Zeitpunkt der Erhebung von Entgelten und Abrechnungszeiträume

(1) Sofern die Agentur nichts anderes beschließt, müssen die Entgelte nach sorgfältiger Abwägung der finanziellen Risiken vor Erbringung der Dienstleistung erhoben werden.

(2) Die im Anhang Teil I Tabelle 6 Nummer 1 genannten Entgelte müssen je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden. Für den Zeitraum nach dem Abrechnungszyklus müssen die Entgelte pro Tag 1/365stel des jeweiligen Jahresentgelts betragen.

(3) Die im Anhang Teil I Tabelle 5 und Tabelle 6 Nummer 2 genannten Entgelte müssen je Antrag erhoben werden.

(4) Die im Anhang Teil I Tabelle 23 genannten Entgelte für die Ausstellung von Umweltzeichen müssen je Antrag erhoben werden. Die im Anhang Teil I Tabelle 23 genannten Entgelte für die Erneuerung müssen je Abrechnungszyklus erhoben werden.

(5) Die im Anhang Teil I Tabelle 24 genannten Entgelte für die Nutzung der Data-4-Sicherheitsplattform müssen je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden. Der Zugang zur Data-4-Sicherheitsplattform wird automatisch verlängert, es sei denn, der Antragsteller teilt der Agentur mindestens 90 Tage vor Ablauf des Nutzungszeitraums Gegenteiliges mit.

(6) Führt die Neueinstufung eines Antrags zu einer Änderung der anwendbaren Entgelte, müssen die Entgelte mit Wirkung vom Tag des Eingangs des Antrags neu berechnet werden.

Artikel 16

Ablehnung von Anträgen, Beendigung und Unterbrechung der im Zusammenhang mit Anträgen erbrachten Leistungen

(1) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet oder unterbrochen, müssen die anwendbaren Entgelte und die damit verbundenen Reisekosten sowie alle sonstigen fälligen Beträge in voller Höhe zu dem Zeitpunkt entrichtet werden, zu dem die Agentur die Erbringung der Leistung einstellt, wobei die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anpassungen berücksichtigt werden.

(2) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag beendet, muss der Restbetrag der fälligen Entgelte wie folgt berechnet werden:

a) Bei den im Anhang Teil I Tabelle 6 Nummer 1 und Tabelle 23 genannten Entgelten, die je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden, beträgt der Restbetrag der für den laufenden Abrechnungszyklus fälligen Entgelte pro Tag 1/365stel des entsprechenden Jahresentgelts, wobei für die Zeiträume vor dem laufenden Abrechnungszyklus die anwendbaren Entgelte fällig bleiben.

b) Bei den im Anhang Teil I Tabelle 5 und Tabelle 6 Nummer 2 genannten Entgelten und bei den im Anhang Teil II genannten festen Entgelten, die pro Antrag erhoben werden, beträgt der Restbetrag der fälligen Entgelte 50 % des anwendbaren Entgelts.

c) Bei den im Anhang Teil I Tabelle 24 genannten Entgelten, die je Antrag und Abrechnungszyklus erhoben werden, entspricht der Restbetrag aller für den laufenden Abrechnungszyklus fälligen Entgelte dem Gesamtbetrag.

d) Bei den im Anhang Teil II genannten Entgelten, die auf Stundenbasis erhoben werden, muss der Restbetrag der fälligen Entgelte auf Stundenbasis berechnet werden.

e) Bei den nicht unter die Buchstaben a bis d fallenden Entgelten, muss der zu zahlende Restbetrag auf Stundenbasis berechnet werden, sofern der Antragsteller und die Agentur nichts anderes vereinbart haben.

(3) Wird die Erbringung einer mit einem Antrag verbundenen Leistung mit Wirkung innerhalb des ersten Abrechnungszyklus unterbrochen, werden die Entgelte für diesen Abrechnungszyklus nicht erstattet. Wird eine solche Unterbrechung nach dem ersten Abrechnungszyklus wirksam, muss der Restbetrag fälliger Entgelte gemäß den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kriterien berechnet werden. Nimmt die Agentur nach einer Unterbrechung der Erbringung einer Leistung im Zusammenhang mit einem Antrag automatisch nach Ablauf des vom Antragsteller gewählten Unterbrechungszeitraums oder früher auf Verlangen des Antragstellers die Erbringung dieser Leistung wieder auf, muss die Agentur unabhängig von den bereits für die unterbrochene Leistungserbringung gezahlten Entgelten ein neues Entgelt erheben.

(4) Für die Zwecke dieses Kapitels

a) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem Tag des Eingangs des Antrags,

b) gilt die Beendigung der Erbringung einer Leistung auf Initiative der Agentur ab dem Tag, an dem die Entscheidung über die Beendigung dem Antragsteller mitgeteilt wurde;

c) gilt die Unterbrechung der Erbringung einer Leistung auf Antrag des Antragstellers ab dem vom Antragsteller angegebenen Tag, jedoch nicht vor dem Eingang des Antrags bei der Agentur.

(5) Entgelte, die für eine mit einem Antrag verbundene Leistung entrichtet werden, deren Erbringung beendet wurde, werden auf eine nachfolgende Leistungserbringung nicht angerechnet, auch nicht, wenn sie der gleichen Art wie die beendete Leistung ist.

KAPITEL IV

BESCHWERDEN

Artikel 17

Bearbeitung von Beschwerden

(1) Für die Bearbeitung einer nach Artikel 108 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingelegten Beschwerde werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte muss nach der in Teil III des Anhangs der vorliegenden Verordnung beschriebenen Methode berechnet werden. Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Entgelt für die Bearbeitung der Beschwerde innerhalb der Frist nach Absatz 3 dieses Artikels entrichtet wurde.

(2) Eine juristische Person, die eine Beschwerde einlegt, muss der Agentur eine von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Bescheinigung über den Umsatz des Beschwerdeführers vorlegen. Diese Bescheinigung muss zusammen mit der Beschwerde eingereicht werden.

(3) Beschwerdeentgelte müssen gemäß dem von der Agentur festgelegten geltenden Verfahren binnen 60 Kalendertagen ab dem Datum entrichtet werden, an dem die Beschwerde bei der Agentur eingelegt wurde.

(4) Wird der Beschwerde stattgegeben, so muss dem Beschwerdeführer das entrichtete Beschwerdeentgelt von der Agentur zurückerstattet werden.

KAPITEL V

VERFAHREN DER AGENTUR

Artikel 18

Allgemeine Bestimmungen

Die Agentur unterscheidet zwischen Einnahmen und Ausgaben, die auf die erbrachten Zertifizierungs- und sonstigen Dienstleistungen zurückzuführen sind, einerseits und den Einnahmen und Ausgaben andererseits, die auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, die aus anderen Einnahmequellen finanziert werden.

Zu diesem Zweck

a) müssen die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte einem gesonderten Konto zugeschrieben werden und einer getrennten Buchführung unterliegen,

b) muss die Agentur eine analytische Buchführung für ihre Einnahmen und Ausgaben betreiben.

Artikel 19

Bewertung und Überarbeitung

(1) Die Agentur übermittelt der Kommission, dem Verwaltungsrat sowie dem nach Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingerichteten beratenden Gremium der interessierten Kreise jährlich Angaben zu den Elementen, aufgrund deren die Gebühren festgelegt werden. Zu diesen Angaben gehört insbesondere eine Kostenaufschlüsselung für die Vor- und die Folgejahre.

(2) Die Agentur bewertet den Anhang regelmäßig und erstmals zwei Jahre nach dem Anwendungsbeginn dieser Durchführungsverordnung der Kommission, um zu überprüfen, ob sich wesentliche Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Annahmen für die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Agentur in der Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren oder Entgelte gebührend widerspiegeln. Die Agentur kann der Kommission unter Angabe von Gründen Änderungen der Gebühren und Entgelte vorschlagen.

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Teil VII des Anhangs zu lesen.

Artikel 21

Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren und Entgelte für Abrechnungszyklen, die am 1. Januar 2026 noch anhalten, müssen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung berechnet werden.

(2) Die im Anhang Teil II festgelegten Stundensätze gelten für alle Leistungen, deren Erbringung am 1. Januar 2026 noch anhält und für die Gebühren oder Entgelte auf Stundenbasis berechnet werden.

(3) In den Fällen, in denen sonst die Genehmigungsgebühren gemäß Teil I Tabellen 18 bis 22 des Anhangs Anwendung finden würden, müssen Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit Anträgen, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht wurden, bis zum Abschluss der sich aus diesen Anträgen ergebenden Leistungen gemäß Teil II des Anhangs berechnet werden.

Artikel 22

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

INHALT

Teil I — Leistungen, die pauschal abgerechnet werden

Teil II — Zertifizierungs- oder sonstige Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden

Teil IIa — Entgelte für die Erbringung von Ausbildungsleistungen

Teil III — Entgelte für Beschwerden

Teil IV — Jährliche Inflationsrate

Teil V — Erläuterungen

Teil VI — Reisekosten

Teil VII — Entsprechungstabelle

TEIL I

Leistungen, die pauschal abgerechnet werden

Tabelle 1

Musterzulassungen, eingeschränkte Musterzulassungen und Europäische Technische Standardzulassungen

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission ([1]) Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitte B und O sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitte B und C)

	Pauschalgebühr (EUR)
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge	
über 150 000 kg	2 885 540
über 55 000 kg bis 150 000 kg	2 377 030
über 22 000 kg bis 55 000 kg	932 200
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	590 660
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	196 530
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	22 310
bis 1 200 kg	7 440
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge	
Groß	668 440
Mittelgroß	267 390
Klein	33 490
Superleicht	33 490
Ballone	10 360
Große Luftschiffe	60 300

([1]) Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen oder die Abgabe von Compliance-Erklärungen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bauteile, Ausrüstungsteile, Steuerungs- und Überwachungsgeräte und Komponenten der Steuerungs- und Überwachungsgeräte sowie für die Anforderungen an die Befähigung von Entwicklungs- und Herstellungsorganisationen (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/748/oj).

	Pauschalgebühr (EUR)
Mittelgroße Luftschiffe	22 970
Kleine Luftschiffe	11 500
Antrieb	
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	569 060
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung von über 200 kW bis 2 000 kW	379 320
Nicht-Turbinentriebwerke oder Triebwerke mit einer Startleistung bis 200 kW	51 840
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	25 920
Propeller für Luftfahrzeuge über 5 700 kg MTOW	17 700
Propeller für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg MTOW	5 050
Propeller der Klasse CS-22J	2 530
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung	
Wert über 20 000 EUR	13 060
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	7 470
Wert unter 2 000 EUR	4 340
Hilfstriebwerke (APU)	310 450

Tabelle 2

Ergänzende Musterzulassungen

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitt E sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitt E)

	Pauschalgebühr (EUR)			
	Kompliziert Signifikant	Signifikant	Standard	Einfach
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge				
über 150 000 kg	1 337 310	107 380	22 930	6 530
über 55 000 kg bis 150 000 kg	955 960	64 440	18 340	5 140
über 22 000 kg bis 55 000 kg	530 910	42 960	13 750	4 680
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	407 750	25 780	9 180	4 680
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	168 440	7 880	3 620	1 810
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	8 620	2 770	1 730	860
bis 1 200 kg	5 100	440	440	440

	Pauschalgebühr (EUR)			
	Kompliziert Signifikant	Signifikant	Standard	Einfach
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge				
Groß	451 680	82 770	12 410	4 140
Mittelgroß	264 650	41 390	8 280	3 310
Klein	21 170	16 570	6 210	2 080
Superleicht	13 490	1 560	690	440
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge				
Ballone	5 100	1 470	690	440
Große Luftschiffe	52 930	22 420	17 940	8 970
Mittelgroße Luftschiffe	21 190	6 890	5 520	2 770
Kleine Luftschiffe	10 560	3 450	2 770	1 390
Antrieb				
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	266 890	20 690	12 410	8 280
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung von über 200 kW bis 2 000 kW	260 910	12 410	9 740	6 500
Nicht-Turbinentriebwerke oder Triebwerke mit einer Startleistung bis 200 kW	48 730	4 830	2 160	1 080
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	24 440	2 430	1 080	520
Propeller für Luftfahrzeuge über 5 700 kg MTOW	9 860	3 450	1 730	860
Propeller für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg MTOW	3 000	2 580	1 290	660
Propeller der Klasse CS-22J	1 520	1 290	660	320
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung				
Wert über 20 000 EUR	—	—	—	—
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	—	—	—	—
Wert unter 2 000 EUR	—	—	—	—
Hilfstriebwerke (APU)	191 340	10 350	6 910	3 450

Tabelle 3

Erhebliche Änderungen und erhebliche Reparaturen

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitte D und M sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitte D und F)

	Pauschalgebühr (EUR)				
	Muster-Gebühr [1]	Kompliziert Signifikant	Signifikant	Standard	Einfach
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge					
über 150 000 kg	140 400	1 123 200	109 530	20 120	7 170
über 55 000 kg bis 150 000 kg	84 070	672 590	54 800	15 090	4 620
über 22 000 kg bis 55 000 kg	56 030	448 270	43 850	10 070	3 590
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	44 830	358 650	27 410	5 030	3 590
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	21 210	169 740	7 530	3 510	1 740
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	740	5 940	1 910	860	440
bis 1 200 kg	630	5 100	440	440	440
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge					
Groß	42 340	338 760	75 030	15 010	5 000
Mittelgroß	26 470	211 720	40 010	10 000	3 500
Klein	2 650	21 170	16 020	7 500	2 010
Superleicht	1 590	12 720	1 470	690	690
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge					
Ballone	630	5 100	1 470	690	690
Große Luftschiffe	5 290	42 340	20 010	15 010	10 000
Mittelgroße Luftschiffe	2 120	16 930	5 520	4 130	2 770
Kleine Luftschiffe	1 050	8 470	2 770	2 060	1 390
Antrieb					
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	18 430	147 480	13 820	5 080	3 060
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung von über 200 kW bis 2 000 kW	15 880	127 030	7 500	2 540	1 530
Nicht-Turbinentriebwerke oder Triebwerke mit einer Startleistung bis 200 kW	2 650	21 210	2 250	1 040	700

	Pauschalgebühr (EUR)				
	Muster-Gebühr ([1])	Kompliziert Signifikant	Signifikant	Standard	Einfach
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	1 320	10 600	1 040	520	520
Propeller für Luftfahrzeuge über 5 700 kg MTOW	660	5 310	1 850	700	700
Propeller für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg MTOW	210	1 630	1 400	660	660
Propeller der Klasse CS-22J	100	830	700	220	220
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung					
Wert über 20 000 EUR	—	—	—	—	—
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	—	—	—	—	—
Wert unter 2 000 EUR	—	—	—	—	—
Hilfstriebwerke (APU)	12 300	98 380	5 180	1 730	1 040

([1]) Die Muster-Gebühr deckt die Hinzufügung eines Musters zur Musterbauart ab und wird pro Antrag und Muster erhoben. Sie ist abhängig von der Art der beantragten Änderung (Standard, Signifikant oder Kompliziert Signifikant). Die für den jeweiligen Antrag und das jeweilige Muster geltende Gebührenkategorie richtet sich nach der für die jeweilige Musterbauart geltende Gebührenkategorie.

Tabelle 4

Geringfügige Änderungen und geringfügige Reparaturen

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitte D und M sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitt D)

	Pauschalgebühr ([1]) (EUR)
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge	
über 150 000 kg	2 650
über 55 000 kg bis 150 000 kg	2 650
über 22 000 kg bis 55 000 kg	2 650
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	2 650
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	860
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	700
bis 1 200 kg	440
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge	
Groß	1 360
Mittelgroß	1 360
Klein	1 360
Superleicht	690

	Pauschalgebühr ([1]) (EUR)
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge	
Ballone	690
Große Luftschiffe	2 410
Mittelgroße Luftschiffe	1 360
Kleine Luftschiffe	1 360
Antrieb	
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	1 780
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung von über 200 kW bis 2 000 kW	1 780
Nicht-Turbinentriebwerke oder Triebwerke mit einer Startleistung bis 200 kW	860
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	520
Propeller für Luftfahrzeuge über 5 700 kg MTOW	700
Propeller für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg MTOW	660
Propeller der Klasse CS-22J	450
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung	
Wert über 20 000 EUR	2 610
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	1 500
Wert unter 2 000 EUR	870
Hilfstriebwerke (APU)	690

([1]) Die in dieser Tabelle festgelegten Gebühren gelten nicht für solche geringfügigen Änderungen und geringfügigen Reparaturen, die von Entwicklungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitt J Punkt 21A.263 Buchstabe c Nummer 2 vorgenommen wurden.

Tabelle 5

Zertifizierungsunterstützung für die Validierung

Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Validierung bzw. Anerkennung einer EASA-Zulassung durch die Behörde eines Drittlands sowie technische Unterstützung im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Feststellung der Compliance

Dienstleistungspaket	Pauschalgebühr (EUR)
Groß	3 510
Mittelgroß	1 400
Klein	350

Tabelle 6

Gremium für die Überprüfung der Instandhaltung (Maintenance Review Board, MRB)

Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Berichts des Gremiums für die Überprüfung der Instandhaltung und dessen Änderungen

	Pauschalgebühr (EUR)
1 — **Erster MRB-Bericht**	
CS-25-Luftfahrzeuge	491 400

	Pauschalgebühr (EUR)
CS-27- und CS-29-Luftfahrzeuge	210 600
Ergänzende Musterzulassungen	70 200
2 — **Überarbeitung von MRB-Berichten**	
CS-25 — über 150 000 kg	168 480
CS-25 über 55 000 kg bis 150 000 kg	140 400
CS-25 über 22 000 kg bis 55 000 kg	112 320
CS-25 über 5 700 kg bis 22 000 kg	56 160
CS-27- und CS-29-Luftfahrzeuge	42 120
Ergänzende Musterzulassungen	28 080

Abweichend von Nummer 2 (Überarbeitung von MRB-Berichten) dieser Tabelle wird der in Teil II dieses Anhangs festgelegte Stundensatz bis zur Höhe des vollen Entgelts für die betreffende Entgeltkategorie für eine der folgenden Luftfahrzeugkategorien in Rechnung gestellt:

a) die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

b) von denen weltweit weniger als 50 Einheiten hergestellt wurden oder

c) von denen 50 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass weniger als 50 Einheiten weltweit in Betrieb sind.

Tabelle 7A

Genehmigung und Monitoring von Drittlandbetreibern (TCO)

	Betreiberkategorie	
Flottengröße	Leicht	Schwer
Zulassungsgebühr (in EUR)		
zwischen 1 und 5	750	1 500
zwischen 6 und 10	1 500	3 000
zwischen 11 und 40	2 250	4 500
über 40	3 000	6 000
Monitoringgebühr (in EUR)		
Flottengröße	Leicht	Schwer
zwischen 1 und 5	1 500	3 000
zwischen 6 und 10	3 000	6 000
zwischen 11 und 40	4 500	9 000
über 40	6 000	12 000
Einmalige Notifizierungsgebühr (EUR) [1]		
		1 800

[1] Nach Punkt TCO.305 des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/452/oj), Gebühr je Notifizierung, in gleicher Höhe für jede Betreiberkategorie und Flottengröße.

Tabelle 7B

Weitere Bewertung von Drittlandbetreibern ([2])

	Pauschalgebühr (EUR)
Besuche vor Ort ([1])	30 230
Eintägige technische Sitzung (in Köln oder Hybrid-Sitzung)	16 970
Fernaudit	19 900
Weitere Bewertung ([2])	5 000
Eintägige technische Ad-hoc-Bewertung (in Köln oder Hybrid oder vollständig per Videokonferenz)	9 900
Halbtägige technische Ad-hoc-Bewertung (in Köln oder Hybrid oder vollständig per Videokonferenz)	7 500

([1]) Ohne Reisekosten (zusätzlich zu der in dieser Tabelle aufgeführten Pauschalgebühr abzurechnen).
([2]) Im Einklang mit Anhang 2 Punkt ART.200 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 452/2014.

Tabelle 8

Jahresgebühr für Inhaber von EASA-Musterzulassungen, EASA-eingeschränkten Musterzulassungen, EASA-Genehmigungen Europäischer Technischer Standardzulassungen und sonstiger Musterzulassungen oder Europäischer Technischer Standardzulassungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 als anerkannt gelten

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitte B und O sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitte B und C)

	Pauschalgebühr (EUR)	
	EU-Entwicklung	Nicht-EU-Entwicklung
Bordseitig gesteuerte HTOL-Luftfahrzeuge		
über 150 000 kg	1 621 840	505 820
über 55 000 kg bis 150 000 kg	1 369 570	385 380
über 22 000 kg bis 55 000 kg	412 690	154 640
über 5 700 kg bis 22 000 kg (einschließlich HPA über 2 730 kg bis 5 700 kg)	67 460	22 910
über 2 730 kg bis 5 700 kg (einschließlich HPA über 1 200 kg bis 2 730 kg)	7 470	2 490
über 1 200 kg bis 2 730 kg (einschließlich HPA bis 1 200 kg)	3 450	1 170
bis 1 200 kg	320	100
Bordseitig gesteuerte VTOL-Luftfahrzeuge		
Groß	170 520	55 580
Mittelgroß	80 290	29 880
Klein	33 530	12 170
Superleicht	5 190	1 730

([2]) Auf der Grundlage der verfügbaren Sicherheitsdaten kann die Agentur die Durchführung bestimmter Tätigkeiten für die TCO-Erstbewertung und das Monitoring gemäß der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 beschließen.

	Pauschalgebühr (EUR)	
	EU-Entwicklung	Nicht-EU-Entwicklung
Sonstige bordseitig gesteuerte Luftfahrzeuge		
Ballone	1 180	510
Große Luftschiffe	5 620	1 870
Mittelgroße Luftschiffe	3 450	1 150
Kleine Luftschiffe	2 770	930
Antrieb		
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 KN oder einer Startleistung über 2 000 kW	168 610	45 120
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis 25 KN oder einer Startleistung von über 200 kW bis 2 000 kW	81 680	38 540
Nicht-Turbinentriebwerke oder Triebwerke mit einer Startleistung bis 200 kW	1 570	200
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Anlage B	860	440
Propeller für Luftfahrzeuge über 5 700 kg MTOW	590	310
Propeller für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg MTOW	340	70
Propeller der Klasse CS-22J	320	100
Teile und nicht eingebaute Ausrüstung		
Wert über 20 000 EUR	3 430	950
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	1 810	650
Wert unter 2 000 EUR	730	590
Hilfstriebwerke (APU)	123 380	14 760

Abweichend von dieser Tabelle gilt Folgendes:

a) Für Frachtversionen eines Luftfahrzeugs mit eigener Musterzulassung gilt ein Faktor von 0,85 für die Gebühr der entsprechenden Version für die Personenbeförderung.

b) Für Inhaber mehrerer EASA-Musterzulassungen und/oder mehrerer eingeschränkter EASA-Musterzulassungen, EASA-Genehmigungen Europäischer Technischer Standardzulassungen und/oder mehrerer sonstiger Musterzulassungen oder Europäischer Technischer Standardzulassungen wird auf die vierte Zulassung und nachfolgende Zulassungen, für die derselbe Pauschalsatz in derselben Gebührenkategorie gilt, eine Ermäßigung der Jahresgebühr um 25 % angewandt.

c) Der in Teil II dieses Anhangs festgelegte Stundensatz wird bis zur Höhe der vollen Gebühr für die betreffende Gebührenkategorie in folgenden Fällen in Rechnung gestellt:

 (1) für eine der folgenden Luftfahrzeugkategorien:

 a) die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

 b) von denen weltweit weniger als 50 Einheiten hergestellt wurden oder

 c) von denen 50 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass weniger als 50 Einheiten weltweit in Betrieb sind.

 (2) für eine der folgenden Triebwerks- und Propellerkategorien:

 a) die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

 b) von denen weltweit weniger als 100 Einheiten hergestellt wurden oder

c) von denen 100 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass das Triebwerk oder der Propeller in weniger als 50 in Betrieb befindliche Luftfahrzeuge weltweit eingebaut wurde.

(3) für eine der folgenden Kategorien für Teile und nicht eingebaute Ausrüstung:

a) die seit mehr als 15 Jahren nicht mehr hergestellt werden, oder

b) von denen weltweit weniger als 400 Einheiten hergestellt wurden oder

c) von denen 400 oder mehr Einheiten weltweit hergestellt wurden, sofern der Zulassungsinhaber nachweist, dass das Teil in weniger als 50 in Betrieb befindliche Luftfahrzeuge eingebaut wurde oder nicht eingebaute Ausrüstung an Bord von weniger als 50 in Betrieb befindlichen Luftfahrzeugen mitgeführt wird.

Für die in Buchstabe C festgelegten Kriterien gilt der 1. Januar des Jahres als Bezugszeitpunkt, in dem der jeweilige Abrechnungszyklus beginnt.

Der Zeitraum, in dem eine Rechnung über eine Gebühr für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit rückwirkend angepasst werden kann, ist unter Berücksichtigung der Tabelle und der Ausnahmen auf ein Jahr nach ihrer Ausstellung begrenzt.

Tabelle 9A

Genehmigung als Entwicklungsorganisation

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitt J sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitt J)

Genehmigungsgebühr (EUR)					
	1A	1B 2A	1C 2B 3A	2C 3B	3C
Eingesetzte Mitarbeiter unter 10	10 170	8 000	5 980	4 040	3 130
10 bis 49	28 600	20 430	12 260	8 170	—
50 bis 399	126 640	95 010	63 260	48 470	—
400 bis 999	253 300	189 910	158 280	133 250	—
1 000 bis 2 499	506 580	—	—	—	—
2 500 bis 4 999	759 760	—	—	—	—
5 000 bis 7 000	813 620	—	—	—	—
über 7 000	4 221 150	—	—	—	—
Überwachungsgebühr ([1]) (EUR)					
	1A	1B 2A	1C 2B 3A	2C 3B	3C
Eingesetzte Mitarbeiter unter 10	11 050	8 360	5 990	4 040	3 120
10 bis 49	31 080	21 310	12 260	8 160	—
50 bis 399	119 780	86 310	54 950	44 120	—
400 bis 999	239 760	172 680	137 850	121 290	—
1 000 bis 2 499	479 530	—	—	—	—
2 500 bis 4 999	719 300	—	—	—	—
5 000 bis 7 000	1 527 500	—	—	—	—
über 7 000	3 996 860	—	—	—	—

Genehmigungsgebühr für erhebliche Änderungen ([2]) (EUR)					
	1A	1B 2A	1C 2B 3A	2C 3B	3C
Eingesetzte Mitarbeiter unter 10	910	910	760	600	460
10 bis 49	1 510	1 510	1 670	1 060	—
50 bis 399	6 650	5 140	4 230	1 210	—
400 bis 999	11 180	10 280	6 050	2 120	—
1 000 bis 2 499	15 410	—	—	—	—
2 500 bis 4 999	20 550	—	—	—	—
5 000 bis 7 000	25 390	—	—	—	—
über 7 000	27 200	—	—	—	—

([1]) Die Überwachungsgebühr deckt die für eine genehmigte Organisation notwendigen regelmäßigen Überwachungstätigkeiten ab, jedoch nicht die nach Tabelle 9A fälligen Gebühren für erhebliche Änderungen.

([2]) Die Genehmigungsgebühr für erhebliche Änderungen wird auf jede einzelne Änderung der Genehmigungsbedingungen erhoben, jedoch nicht auf Änderungen der Organisation und/oder der Anzahl der Mitarbeiter.

Tabelle 9B

Alternative Verfahren zur Genehmigung als Entwicklungsorganisation

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitt J)

Kategorie	Beschreibung	Gebühr (in EUR)
1A	Musterzulassung	11 150
1B	Musterzulassung — nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	4 460
2A	Ergänzende Musterzulassungen (STC) und/oder erhebliche Reparaturen	8 920
2B	Ergänzende Musterzulassungen (STC) und/oder erhebliche Reparaturen — nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	3 720
3A	ETSOA	8 920
3B	ETSOA — nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	4 460

Tabelle 10

Genehmigung als Herstellungsorganisation

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Hauptabschnitt A Abschnitt G sowie Anhang Ib (Teil 21 Leicht) Hauptabschnitt A Abschnitt G)

Genehmigungsgebühr (EUR)			
	Produkt mit dem höchsten Preis unter 5 000 EUR ([1])	Produkt mit dem höchsten Preis zwischen 5 000 EUR und 100 000 EUR ([1])	Produkt mit dem höchsten Preis über 100 000 EUR ([1])
Eingesetzte Mitarbeiter unter 100	28 990	55 750	78 060
zwischen 100 und 499	44 610	89 210	156 120
zwischen 500 und 999	83 640	167 270	334 550
zwischen 1 000 und 4 999	223 030	446 050	1 115 130
zwischen 5 000 und 20 000	836 320	1 672 700	3 902 950
über 20 000	1 393 910	2 787 820	5 575 640

Überwachungsgebühr (EUR)			
	Produkt mit dem höchsten Preis unter 5 000 EUR (1)	Produkt mit dem höchsten Preis zwischen 5 000 EUR und 100 000 EUR (1)	Produkt mit dem höchsten Preis über 100 000 EUR (1)
Eingesetzte Mitarbeiter unter 100	19 330	37 180	52 050
zwischen 100 und 499	29 740	59 470	104 060
zwischen 500 und 999	55 750	111 520	222 650
zwischen 1 000 und 4 999	148 680	297 370	743 420
zwischen 5 000 und 20 000	557 570	1 115 180	2 601 960
über 20 000	877 500	1 858 550	3 900 000

(1) Wert (gemäß den Listenpreisen des betreffenden Herstellers) des teuersten Produkts, Teils oder der teuersten nicht eingebauten Ausrüstung, das/die im genehmigten Arbeitsumfang („Fähigkeitenliste“) des Inhabers der EASA-POA-Genehmigung enthalten ist.

Tabelle 11

Genehmigung als Instandhaltungsorganisation

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission (3) Anhang II (Teil-145))

	Genehmigungsgebühr (1) (EUR)	Überwachungsgebühr (1) (EUR)
Eingesetzte Mitarbeiter unter 5	5 190	3 970
zwischen 5 und 9	8 630	6 910
zwischen 10 und 49	34 570	21 410
zwischen 50 und 99	55 320	42 820
zwischen 100 und 499	73 930	57 240
zwischen 500 und 999	102 100	79 050
über 999	143 350	110 920
Technische Berechtigungen	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung (2) (EUR)	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung (2) (EUR)
A 1	29 460	22 800
A 2	6 710	5 190
A 3	13 390	10 360
A 4	1 330	1 040
B 1	13 390	10 360
B 2	6 710	5 190
B 3	1 330	1 040
C/D	1 330	1 040

(1) Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter zuzüglich der Pauschalgebühr(en) entsprechend der technischen Berechtigung.

(2) Bei Organisationen mit mehreren A- und/oder B-Berechtigungen wird nur die höchste Gebühr berechnet. Bei Organisationen mit einer oder mehreren C- und/oder D-Berechtigungen wird jede Berechtigung nach der Gebühr für die C/D-Berechtigung berechnet.

(3) Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1321/oj).

Tabelle 12

Genehmigung als Ausbildungsorganisation für Instandhaltungspersonal

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang IV (Teil-147))

	Genehmigungsgebühr (EUR)	Überwachungsgebühr (EUR)
Eingesetzte Mitarbeiter unter 5	5 190	3 970
zwischen 5 und 9	14 690	11 400
zwischen 10 und 49	31 600	29 230
zwischen 50 und 99	61 430	48 660
über 99	80 880	74 340
Gebühr für — Genehmigung eines MTOE-„Off-site-Verfahrens“ ([1]) — zweite und weitere zusätzliche Einrichtung ([2]) ([3])	 4 960 4 960	 3 720 3 720
Gebühr für den zweiten und weitere zusätzliche Ausbildungslehrgänge ([2]) ([3])	4 960	—

([1]) Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang IV (Teil-147) Abschnitt A Unterabschnitt B.
([2]) Für die Erstgenehmigung von Organisationen geltende Gebühren je Einrichtung und Lehrgang. Die erste Einrichtung und der erste Ausbildungslehrgang sind in der personalabhängigen Genehmigungsgebühr enthalten.
([3]) Für bereits genehmigte Organisationen, die zusätzliche Einrichtungen oder Ausbildungslehrgänge beantragen, wird für jede Einrichtung bzw. jeden Lehrgang die anwendbare Gebühr erhoben.

Tabelle 13

Genehmigung als Drittland-Organisation zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vc (Teil-CAMO))

		Pauschalgebühr ([1]) (EUR)
Genehmigungsgebühr		74 340
Überwachungsgebühr		74 340
Technische Berechtigungen	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung ([2]) (EUR) — Erstgenehmigung	Pauschalgebühr entsprechend der technischen Berechtigung ([2]) (EUR) — Überwachung
A1 = Flugzeuge über 5 700 kg	18 590	18 590
A2 = Flugzeuge von 5 700 kg und darunter	9 290	9 290
A3 = Hubschrauber	9 290	9 290
A4: alle anderen	9 290	9 290

([1]) Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr zuzüglich der Pauschalgebühr(en) entsprechend der technischen Berechtigung.
([2]) Bei Organisationen mit mehreren A-Berechtigungen wird nur die höchste Gebühr angewandt.

Tabelle 14

Flugsimulationsübungsgeräte (FSTD) und Organisationen

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission ([4]) Anhang VI (Teil-ARA) Unterabschnitt FSTD und Anhang VII (Teil-ORA) Unterabschnitt FSTD)

Gebühr für die Genehmigung der Organisation (EUR)			
Pauschalgebühr je Ort			17 340
Gebühr für die Geräte-Qualifikationsbescheinigung (EUR)			
	Konfiguration mit einem Triebwerk und einer Ausrüstungsausstattung	Konfiguration mit zwei Triebwerken und/oder zwei Ausrüstungsausstattungen	Konfiguration mit drei und mehr Triebwerken und/oder drei und mehr Ausrüstungsausstattungen
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)	45 080	55 490	64 500
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)	19 080	22 560	31 560
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	13 870	19 080	26 020
Gebühr für die Organisationsüberwachung (EUR)			
Pauschalgebühr je Ort (kompliziert)			7 810
Pauschalgebühr je Ort (nicht kompliziert)			3 900
Gebühr für die Geräteüberwachung (EUR)			
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)			12 820
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS) — nur Flugzeuge — Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung ([1])			3 930
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)			7 310
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	5 210	6 940	10 400
Erweitertes Bewertungsprogramm (EEP) — Gebühr für die Organisationsüberwachung (EUR)			
Pauschalgebühr je Ort (kompliziert)			15 610
Pauschalgebühr je Ort (nicht kompliziert)			7 810

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1178/oj).

Gebühr für die Geräteüberwachung (EUR)			
	EEP 3 Jahre		
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)			5 740
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)			3 430
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	2 670	3 240	4 630
	EEP 2 Jahre		
Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)			7 460
Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD)			4 450
	Mit einmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit mehrmotorigem Kolbentriebwerk oder gleichwertig	Mit ein- oder mehrmotorigem Turbopropellerantrieb oder Turbofan-Triebwerk oder gleichwertig
Flug- und Navigationsverfahrenstrainer (Flight Navigation Procedure Trainer, FNPT)	3 300	4 170	6 080

([1]) Gilt nur für Flugsimulatoren in dem Drittland, das Vertragspartei eines bilateralen Abkommens mit der Union ist.

Tabelle 15

Anerkennung von Genehmigungen, die gemäß geltenden bilateralen Abkommen Genehmigungen nach „Teil-145“ und „Teil-147“ gleichwertig sind

	Pauschalgebühr (EUR)
Neue Genehmigungen, je Antrag	1 260
Aufrechterhaltung bestehender Genehmigungen je Abrechnungszyklus	1 260

Tabelle 16A

Übertragung des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms (AMP)

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Punkt M.1 Nummer 3 Ziffer ii)

	Technische Berechtigungen			
	A1	A2	A3	A4
Gebühr für die Vorbereitung der Übertragung (EUR) ([1])	7 750	4 650	7 750	4 650

([1]) Die Gebühr wird je AMP-Dokument berechnet.

Tabelle 16B

Überwachung des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang I Punkt M.1 Nummer 3 Ziffer ii)

	Überwachungsgebühr (EUR) [1]			
	Technische Berechtigungen			
Flottengröße [2]	A1	A2	A3	A4
Klein (0 bis 4 Luftfahrzeuge)	7 750	4 650	7 750	4 650
Gering (5 bis 19 Luftfahrzeuge)	15 500	9 300	15 500	9 300
Mittelgroß (20 bis 149 Luftfahrzeuge)	23 250	13 950	23 250	13 950
Groß (mehr als 150 Luftfahrzeuge)	31 000	18 600	31 000	18 600

[1] Die Gebühr wird je AMP-Dokument berechnet.
[2] Die Flottengröße entspricht der Summe der unter die einzelnen AMP fallenden Luftfahrzeuge.

Tabelle 17A

Übertragung der Organisation zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO)

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vc (Teil-CAMO) im Falle einer Neuzuweisung der Zuständigkeiten nach Artikel 64 oder 65 der Verordnung (EU) 2018/1139)

Gebühr für die Vorbereitung der Übertragung (EUR) [1]	20 000

[1] Die Gebühr wird je CAMO berechnet.

Tabelle 17B

Überwachung von Organisationen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vc (Teil-CAMO) im Falle einer Neuzuweisung der Zuständigkeiten nach Artikel 64 oder 65 der Verordnung (EU) 2018/1139)

	Technische Berechtigungen			
Flottengröße [1]	A1	A2	A3	A4
	Überwachungsgebühr (EUR) [2]			
Klein (0 bis 4 Luftfahrzeuge)	46 500	24 800	46 500	24 800
Gering (5 bis 9 Luftfahrzeuge)	86 800	49 600	86 800	49 600
Mittelgroß (10 bis 19 Luftfahrzeuge)	124 000	62 000	124 000	62 000
Mittel-Groß (20 bis 149 Luftfahrzeuge)	232 500	86 800	232 500	86 800
Groß (150 bis 249 Luftfahrzeuge)	310 000	124 000	310 000	124 000
Sehr groß (mehr als 249 Luftfahrzeuge)	496 000	186 000	496 000	186 000

[1] Die Anzahl der Luftfahrzeuge entspricht der Gesamtzahl der von der Organisation für jede spezifische Berechtigung geführten Luftfahrzeuge.
[2] Für Organisationen mit mehreren Berechtigungen setzt sich die Gebühr aus der Kombination aus der höchsten Berechtigung und der Gesamtzahl der von der Organisation geführten Luftfahrzeuge (Summe aller Luftfahrzeuge für jede spezifische Berechtigung) zusammen.

Tabelle 18

Genehmigung als Kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisationen

(Siehe Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vd (Teil-CAO))

	Genehmigungsgebühr (1) (EUR)	Überwachungsgebühr (1) (EUR)
Eingesetzte Mitarbeiter unter 5	4 640	3 550
zwischen 5 und 9	7 720	6 170
zwischen 10 und 49	30 900	19 140
zwischen 50 und 99	49 450	38 280
zwischen 100 und 499	66 090	51 170
zwischen 500 und 999	91 270	70 660
über 999	128 140	99 150
Pauschalgebühr entsprechend der folgenden technischen Berechtigung: Instandhaltung	Genehmigungsgebühr (2) (EUR)	Überwachungsgebühr (2) (EUR)
Flugzeuge — andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge	6 000	4 640
Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 2 730 kg	6 000	4 640
Hubschrauber — andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge	11 970	9 260
Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 1 200 kg, die für höchstens vier Insassen zugelassen sind	11 970	9 260
Luftschiffe	1 190	930
Ballone	1 190	930
Segelflugzeuge	1 190	930
Vollständige Turbinentriebwerke	6 000	4 640
Vollständige Kolbentriebwerke	6 000	4 640
Elektromotoren	6 000	4 640
Komponenten, ausgenommen vollständige Triebwerke	1 190	930
Zerstörungsfreie Prüfungen (NDT)	1 190	930
Pauschalgebühr entsprechend den technischen Daten für folgende Berechtigung: Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	Genehmigungsgebühr (3) (EUR)	Überwachungsgebühr (3) (EUR)
Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	15 000	15 000

(1) Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter zuzüglich der Pauschalgebühr(en) entsprechend der technischen Berechtigung.
(2) Organisationen, die mehrere Berechtigungen besitzen, wird jede technische Berechtigung in Rechnung gestellt.
(3) Die Gebühr für das Recht auf Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu berechnen.

Tabelle 19A

Übertragung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses

	Ein AOC	Mehrere AOC
Gebühr für die Vorbereitung der Übertragung (EUR)	30 000	50 000

Tabelle 19B

Erstgenehmigung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses ([5])

Luftfahrzeugkategorie	Genehmigungsgebühr (EUR)	Gebühr für weitere Muster (EUR)
HTOL über 55 000 kg	500 000	31 000
HTOL über 22 000 kg bis 55 000 kg	450 000	25 000
HTOL über 5 700 kg bis 22 000 kg	425 000	15 500
HTOL bis 5 700 kg	400 000	7 750
VTOL Groß	500 000	31 000
VTOL Mittelgroß	450 000	15 500
VTOL Klein	400 000	7 750
VTOL-fähige Luftfahrzeuge	215 000	7 750

Zusätzliche Sondergenehmigungen

	Art der Änderung	Gebühr für Sondergenehmigungen (EUR)
Hinzufügung einer Sondergenehmigung für Betriebsspezifikationen (ausgenommen leistungsbasierte Navigation, evidenzbasierte Ausbildung, Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen und elektronische Pilotenkoffer)	Groß	15 500
Hinzufügung einer Sondergenehmigung für Betriebsspezifikationen (leistungsbasierte Navigation, evidenzbasierte Ausbildung, Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen und elektronische Pilotenkoffer)	Signifikant	31 000

Tabelle 19C

Überwachung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses ([6])

Luftfahrzeugkategorie	Gesamtanzahl der in Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge	Überwachungsgebühr (EUR)	Gebühr für weitere Muster (EUR)
HTOL über 55 000 kg	0 bis 9	188 000	31 000
	10 bis 49	230 000	
	50 bis 99	285 000	
	100 bis 149	340 000	
	150 bis 199	395 000	
	über 200	450 000	

([5]) Die zu entrichtende Gebühr setzt sich aus der Summe der folgenden drei Positionen zusammen:
1. Genehmigungsgebühr: Betrag für ein Luftfahrzeugmuster, VTOL- oder VTOL-fähiges Luftfahrzeug ohne Beantragung einer Sondergenehmigung.
2. Gebühr für weitere Muster: Betrag für jedes zusätzliche Muster von Luftfahrzeugen, VTOL- oder VTOL-fähigen Luftfahrzeugen. Bei der Genehmigungsgebühr müssen das Muster mit der höchsten MTOM sowie zusätzliche Muster in dieser Kategorie berücksichtigt werden.
3. Gebühr für Sondergenehmigungen: Betrag für jede im Antragsformular angegebene Sondergenehmigung.

([6]) Die zu entrichtende Gebühr setzt sich aus der Summe der folgenden drei Positionen zusammen:
1. Überwachungsgebühr: Betrag für das schwerste Luftfahrzeugmuster, VTOL- oder VTOL-fähige Luftfahrzeug auf der Grundlage der Anzahl der in Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge.
2. Gebühr für weitere Muster: Betrag für jedes zusätzliche Muster von Luftfahrzeugen, VTOL- oder VTOL-fähigen Luftfahrzeugen. Bei der Genehmigungsgebühr müssen das Muster mit der höchsten MTOM sowie zusätzliche Muster in dieser Kategorie berücksichtigt werden.
3. Für den zweiten und nachfolgende Inhaber von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen innerhalb derselben Gruppe gilt für den Gruppenbetrieb eine Kürzung um 25 % gemäß den in Teil V dieses Anhangs erläuterten Kriterien.

Luftfahrzeugkategorie	Gesamtanzahl der in Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge	Überwachungsgebühr (EUR)	Gebühr für weitere Muster (EUR)
HTOL über 22 000 kg bis 55 000 kg	0 bis 9	179 000	25 000
	10 bis 49	221 000	
	50 bis 99	263 000	
	100 bis 149	305 000	
	150 bis 199	347 000	
	über 200	389 000	
HTOL über 5 700 kg bis 22 000 kg	0 bis 9	160 000	15 500
	10 bis 49	203 000	
	50 bis 99	246 000	
	über 100	289 000	
HTOL bis 5 700 kg	0 bis 9	136 000	7 750
	10 bis 49	167 000	
	50 bis 99	198 000	
	über 100	229 000	
VTOL Groß	0 bis 9	174 000	31 000
	10 bis 49	226 000	
	50 bis 99	278 000	
	über 100	330 000	
VTOL Mittelgroß	0 bis 9	164 000	15 500
	10 bis 49	209 000	
	50 bis 99	254 000	
	über 100	299 000	
VTOL Klein	0 bis 9	145 000	7 750
	10 bis 49	182 000	
	50 bis 99	219 000	
	über 100	256 000	
VTOL-fähige Luftfahrzeuge	0 bis 9	145 000	7 750
	10 bis 49	182 000	
	50 bis 99	219 000	
	über 100	256 000	

Tabelle 19D

Änderungen am Luftverkehrsbetreiberzeugnis

Klassifizierung der Änderung	Genehmigungsgebühr (EUR)
Klein	2 500
Mittelgroß	7 500
Groß	15 500
Signifikant	31 000

Tabelle 20A

Übertragung genehmigter Ausbildungsorganisationen (ATO)

(Im Falle einer Neuzuweisung der Zuständigkeiten nach Artikel 64 oder 65 der Verordnung (EU) 2018/1139)

Anzahl der ATO	Gebühr für die Vorbereitung der Übertragung (EUR)
Eine ATO	22 400
Zwei ATO	26 800
Drei ATO	29 100
Mehr als drei ATO	33 500

Tabelle 20B

Genehmigte Ausbildungsorganisation

Gruppe	Genehmigungsgebühr (EUR)	Überwachungsgebühr ([1]) (EUR)
I	34 100	10 100
II	42 800	17 400
III	62 000	26 600
IV	83 100	53 200
V	158 100	140 200
VI	210 800	203 800

([1]) Die Überwachungsgebühr deckt die ATO-Aufsichtsaufgaben und die folgenden Änderungen ab: Änderungen des benannten Personals, Änderungen der Bezeichnung des Zeugnisses, Änderungen der im Zeugnis angegebenen Anschrift, wenn keine Überprüfung neuer Räumlichkeiten erforderlich ist, Aktualisierungen der Ausbilderlisten, Streichung von ATO-Rechten und FSTD aus dem Zeugnis, Änderungen im Rahmen bereits genehmigter Lehrgänge, für die keine Prüfung vor Ort erforderlich ist.

Tabelle 21

Genehmigung als ATM/ANS-Organisation

(Siehe Dienstleistungsumfang nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission ([7]))

	Größe der Organisation		
	Klein	Mittelgroß	Groß
	Genehmigungsgebühr (EUR)		
Datendienste (DAT) Typ 1 oder Typ 2	55 000	63 000	77 000
Datendienste (DAT) Typ 1 und Typ 2	63 000	83 000	110 000
ATM-Netzfunktionen (NF)	—	—	558 000
Flugberatungsdienste (AIS)	83 000	122 000	174 000
Flugverfahrensplanung (FPD)	42 000	62 000	87 000

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/373/oj).

	Größe der Organisation		
	Klein	Mittelgroß	Groß
Genehmigungsgebühr (EUR)			
Kommunikation (C)	138 000	212 000	310 000
Navigation (N)	138 000	212 000	310 000
Überwachung (S)	138 000	212 000	310 000
Wetterdienste (MET)	83 000	122 000	174 000
Überwachungsgebühr (EUR) [1]			
Datendienste (DAT) Typ 1 oder Typ 2	39 000	45 000	55 000
Datendienste (DAT) Typ 1 und Typ 2	45 000	59 000	78 000
ATM-Netzfunktionen (NF)	—	—	279 000
Flugberatungsdienste (AIS)	59 000	87 000	124 000
Flugverfahrensplanung (FPD)	30 000	44 000	62 000
Kommunikation (C)	69 000	106 000	155 000
Navigation (N)	69 000	106 000	155 000
Überwachung (S)	69 000	106 000	155 000
Wetterdienste (MET)	59 000	87 000	124 000

[1] Änderungen, die in den Anwendungsbereich bereits zertifizierter Dienste fallen, sind in der Überwachungsgebühr enthalten.

Tabelle 22

ATM/ANS-Genehmigung als Entwicklungs- oder Herstellungsorganisation

(Siehe Dienstleistungsumfang nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1769 der Kommission [8])

Größe der Organisation	Genehmigungsgebühr (EUR)	Überwachungsgebühr [1] (EUR)
Klein	30 380	27 280
Einfach	114 080	98 270
Standard	164 300	145 080
Kompliziert	254 520	225 690

[1] Änderungen, die in den Tätigkeitsbereich bereits zertifizierter Organisationen fallen, sind in der Überwachungsgebühr enthalten.

[8] Durchführungsverordnung (EU) 2023/1769 der Kommission vom 12. September 2023 zur Festlegung der technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Genehmigung von Organisationen, die an der Entwicklung oder Herstellung von Systemen und Komponenten für Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste beteiligt sind, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/203 (ABl. L 228 vom 15.9.2023, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1769/oj).

Tabelle 23

Umweltkennzeichnungssystem (Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates [9])

	Gebühr pro Umweltzeichen (EUR)
Ausstellungsentgelt [1] [2]	90
Erneuerungsentgelt [2] [3]	60

[1] Das Ausstellungsentgelt gilt für Inhaber einzelner AOC, die beabsichtigen, Daten für die erstmalige Ausstellung von Umweltzeichen zu übermitteln, oder für Luftfahrzeugbetreiber, die bereits über Umweltzeichen verfügten, wobei das ihnen letztmalig ausgestellte Umweltzeichen seit mehr als zwölf Monate ungültig ist.

[2] Für ein AOC dürfen Entgelte für die Ausstellung und Erneuerung von bis zu höchstens 7 000 Umweltzeichen erhoben werden. Ab dem 7 001. Umweltzeichen dürfen keine Entgelte erhoben werden.

[3] Das Erneuerungsentgelt gilt für Inhaber einzelner AOC, die genehmigte (und in den vorangegangenen zwölf Monaten gültige) Umweltzeichen innehaben und die die Ausstellung neuer Kennzeichen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2405 beantragen oder für den Fall, dass Umweltzeichen zwar ausgestellt wurden, jedoch nicht für die öffentliche Freigabe gelten.

Tabelle 24

Data-4-Sicherheitsplattform (D4S)

Dienst für den Zugang zu Luftfahrtinformationen und -analysen über den europäischen Luftfahrtsektor.

	Service-Level	
	Grundlegend	Fortgeschritten
D4S-Mitgliedsbeitrag (EUR) [1]	—	50 000
Nicht-D4S-Mitglied — Mitgliedsbeitrag für EU-Partner (EUR)	50 000	100 000
Nicht-D4S-Mitglied — Mitgliedsbeitrag für Nicht-EU-Partner (EUR)	75 000	150 000

[1] Für die Mitgliedschaft in Organisationen, die Teil des D4S-Programms sind

TEIL II

Zertifizierungs- oder sonstige Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden

Stundensatz

Anwendbarer Stundensatz (EUR/h)	347

Stundenbasis entsprechend den jeweiligen Leistungen [10]:

Herstellung ohne Genehmigung	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Übertragung von Zulassungen/Zeugnissen	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Änderungen des Zeugnisses der genehmigten Ausbildungsorganisation, die nicht unter die Überwachungsgebühr fallen	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Zulassung als flugmedizinisches Zentrum	Tatsächliche Anzahl von Stunden

[9] Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj).

[10] Die Liste der Leistungen in diesem Teil ist nicht erschöpfend und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Aus der Tatsache, dass eine Leistung in der Liste nicht aufgeführt ist, kann nicht automatisch abgeleitet werden, dass die Agentur diese Leistung nicht erbringen kann.

Grenzüberschreitende Flugsicherungsdienste (ATS, ATFM, ASM, CNS, MET)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
ATM/ANS-Ausrüstungszertifizierung	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Zertifizierung der Flugplatzausrüstung	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Erklärung über die Flugplatzausrüstung	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Zeugnis der Ausbildungsorganisation für Fluglotsen	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Akzeptanz der Berichte des Betriebsbewertungsausschusses (Operational Evaluation Board)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Zertifizierungsunterstützung für die Validierung: Einzelne Dienstleistung	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Flugsimulationsübungsgeräte: Sonstige besondere Leistungen	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Wechsel zu alternativen Verfahren für die Genehmigung als Entwicklungsorganisation	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Erstgenehmigung des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms (AMP)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Organisationszeugnis von U-Space-Diensteanbietern (U-Space Service Providers, USSP)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Betreiberzeugnis für Leicht-UAS (LUC)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Überprüfung der Konstruktion von UAS, die in der Kategorie „speziell“ betrieben werden	Tatsächliche Anzahl von Stunden
UAS, die in der Kategorie „zulassungspflichtig“ betrieben werden	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Zertifizierung von VTOL-fähigen Luftfahrzeugen (VCA)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Zertifizierung von Elektromotoren und Zertifizierung von elektrischen und hybriden Antriebssystemen (EHPS)	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit im Zusammenhang mit ergänzenden Musterzulassungen	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Vorab-Registrierung einer Compliance-Erklärung für die Konstruktion	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Innovationsdienste	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Genehmigung von Ausbildungslehrgängen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) 2018/1139	Tatsächliche Anzahl von Stunden
Export-Lufttüchtigkeitszeugnis (E-CoA) für CS-25-Luftfahrzeuge	6 Stunden
Export-Lufttüchtigkeitszeugnis (E-CoA) für sonstige Luftfahrzeuge	2 Stunden
Alternative Nachweisverfahren für Lufttüchtigkeitsanweisungen (AMOC)	4 Stunden
Genehmigung der für eine Fluggenehmigung erforderlichen Flugbedingungen	3 Stunden
Basis-STC eine Seriennummer	2 Stunden
Administrative Neuausgabe von Dokumenten ohne Einbeziehung der Technik	1 Stunde
Prüfung der Befähigung	1 Stunde
Erklärung über die Entwicklungsbefähigung (Antrag als Erklärte Entwicklungsorganisation)	3 Stunden
ATM/ANS-Ausrüstungserklärung	3 Stunden

TEIL IIA

Entgelte für die Erbringung von Ausbildungsleistungen

A. Entgeltpflichtige Ausbildungsleistungen

1. Vorbehaltlich Buchstabe B werden die Entgelte für die von den Bediensteten der Agentur in Ausübung ihrer Aufgaben erbrachten Ausbildungsleistungen wie folgt erhoben:
 a) Für Präsenzausbildungen — im Haus oder vor Ort — und Online-Ausbildungen werden die in der Anlage festgelegten Beträge berechnet.
 b) Für sonstige Arten von Ausbildungsleistungen oder damit verbundenen Anträgen wird der in Teil II dieses Anhangs festgelegte Stundensatz berechnet.
2. Für Präsenzausbildungen, die von vertraglich beauftragten Ausbildungsanbietern entweder im Haus oder vor Ort geleistet werden, werden die Gesamtkosten jedes Lehrgangs geteilt durch die durchschnittliche Klassengröße berechnet.
3. Für Ausbildungsleistungen außerhalb der Räumlichkeiten der Agentur, für die die Organisation, die die Ausbildung beantragt, keine geeigneten Ausbildungseinrichtungen anbietet, werden die damit verbundenen direkten Kosten berechnet.

B. Befreiung von den in der Anlage aufgeführten Entgelten

Die Agentur kann eine Befreiung von den in der Anlage aufgeführten Entgelten für Ausbildungsleistungen gewähren, die für folgende Adressaten erbracht werden:

a) nationale Luftfahrtbehörden, internationale Organisationen oder andere wichtige Interessenträger, sofern sie der Agentur Ausbildungsleistungen mit gleichwertigem Nutzen erbringen;
b) öffentliche oder private Hochschulen oder ähnliche Einrichtungen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 — die Ausbildungsleistungen sind Teil eines Studienprogramms, das in einer luftfahrtrelevanten Fachrichtung zu einer Qualifikation mit Hochschulabschluss oder Postgraduiertenabschluss führt;
 — das Studienprogramm hat eine Mindestdauer von einem akademischen Jahr;
 — der Hauptzweck oder die wichtigste Wirkung des Programms besteht nicht darin, berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung für Fachkräfte in der Luftfahrt oder in verwandten Bereichen anzubieten;
c) Personen, die die Tätigkeiten der Agentur unterstützen oder an ihnen teilnehmen und die Ausbildung benötigen, damit sie Kenntnisse der Prozesse der Agentur und der speziellen Werkzeuge erlangen, die hiermit in Zusammenhang stehen.

Anlage zu Teil IIa

Präsenzausbildung	Dauer der Ausbildung in Tagen							
	0,5	1	1,5	2	2,5	3	4	5
Entgelt für Einzelausbildung (EUR/Tag)	620	1 000	1 300	1 530	1 770	2 000	2 420	2 810
Session-Entgelt (EUR/Tag)	4 910	8 000	10 390	12 210	14 180	16 010	19 380	22 460

Online-Ausbildung	Dauer der Ausbildung in Stunden							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Entgelt für Einzelausbildung (EUR/Stunde)	70	140	210	280	350	420	490	560

TEIL III

Entgelte für Beschwerden

Entgelte für Beschwerden werden wie folgt berechnet: Der Entgeltfestbetrag wird mit dem Faktor, der für die entsprechende Entgeltkategorie für die betreffende Person oder die betreffende Organisation angegeben ist, multipliziert.

Entgeltfestbetrag	10 000 EUR
Entgeltkategorie für natürliche Personen	Koeffizient
	0,10

Entgeltkategorie für juristische Personen nach Umsatz des Beschwerdeführers (EUR)	Koeffizient
unter 100 001	0,25
zwischen 100 001 und 1 200 000	0,50
zwischen 1 200 001 und 2 500 000	0,75
zwischen 2 500 001 und 5 000 000	1,00
zwischen 5 000 001 und 50 000 000	2,50
zwischen 50 000 001 und 500 000 000	5,00
zwischen 500 000 001 und 1 000 000 000	7,50
über 1 000 000 000	10,00

TEIL IV

Jährliche Inflationsrate

Als Grundlage geltende jährliche Inflationsrate:	„Eurostat HVPI (alle Elemente) — Europäische Union alle Länder“ (2015 = 100) prozentuale Veränderung/12-Monatsdurchschnitt
Wert der zu berücksichtigenden Rate:	Wert der Rate drei Monate vor Durchführung der Indexierung

TEIL V

Erläuterungen

(1) Bei Hochleistungsflugzeugen der Gewichtskategorie bis 5 700 kg im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 ist eine Kategorie höher zu berechnen, die durch ihr höchstzulässiges Startgewicht (MTOW) bestimmt ist, ohne jedoch die Kategorie „über 5 700 kg bis 22 000 kg“ zu überschreiten.

(2) In Teil I Tabellen 1 bis 4 und Tabelle 8 dieses Anhangs beziehen sich die Werte der „Teile und nicht eingebauten Ausrüstungen“ auf die jeweiligen Listenpreise der Hersteller.

(3) Bei Gebühren, die nach Teil I Tabellen 2, 3, 4 und 8 dieses Anhangs erhoben werden, richtet sich die anwendbare Gebührenkategorie je Antrag nach der der entsprechenden Musterbauart zugeordneten Gebührenkategorie. Werden mehrere Muster unter einer Musterbauart zertifiziert, gilt die Gebührenkategorie des überwiegenden Teils der Muster. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gebührenkategorie gilt die höhere Gebührenkategorie. Bei Anträgen, die mehrere Musterbauarten betreffen, gilt die höchste Gebührenkategorie.

(4) Umfasst ein Antrag das Konzept der Erstellung einer genehmigten Musterliste (AML), erhöht sich die entsprechende Gebühr um 20 %. Für die Überarbeitung einer genehmigten Musterliste gelten die in diesem Anhang Teil I Tabellen 2, 3 und 4 aufgeführten Gebühren. Das Konzept der genehmigten Musterliste bezieht sich auf Muster, die nach verschiedenen Musterbauarten zertifiziert sind.

(5) In Teil I Tabellen 2 und 3 dieses Anhangs bezeichnen die Begriffe „Einfach“, „Standard“, „Signifikant“ und „Kompliziert Signifikant“ Folgendes:

<table>
<tr><th></th><th>Einfach</th><th>Standard</th><th>Signifikant</th><th>Kompliziert Signifikant</th></tr>
<tr><td>Ergänzende Musterzulassung (STC) — EASA</td><td rowspan="3">STC, erhebliche Konstruktionsänderung oder Reparatur, ausschließlich auf der Grundlage aktueller und erprobter Methoden zur Rechtfertigung, für die zum Zeitpunkt der Beantragung ein vollständiger Datensatz (Beschreibung, Compliance-Prüfliste und Compliance-Unterlagen) mitgeliefert werden kann, und für die der Antragsteller seine Erfahrung nachgewiesen hat, und die vom zuständigen Projektmanager für die Zertifizierung allein oder unter Hinzuziehung nur eines Fachmanns bewertet werden können.</td><td rowspan="3">Alle sonstigen STC, erheblichen Konstruktionsänderungen oder Reparaturen</td><td rowspan="2">„Signifikant“ ist in Anhang I (Teil 21) Punkt 21.A.101 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (und auch in FAA 14CFR 21.101(b)) definiert.</td><td rowspan="2">„Komplizierte signifikante Änderung“ (siehe Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Punkt 21.A.101) unter Angabe von mindestens zwei Gründen, die ihre Einstufung als signifikant rechtfertigt (Beispiele für Kriterien gemäß Anhang I (Teil 21) Punkt 21.A.101 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012: Änderung der allgemeinen Konfiguration, Änderung der Konstruktionsgrundsätze, für die Zertifizierung verwendete Annahmen wurden für ungültig erklärt) oder signifikante Änderungen, die zwei oder mehr als signifikante Änderungen bezeichnete Beispiele umfassen (Spalte „Beschreibung der Änderung“ in der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 Anhang I (Teil 21) Anlage A Punkt 21.A.101).
Ist dies aufgrund außergewöhnlicher technischer Umstände gerechtfertigt, kann die Agentur einen als „kompliziert signifikant“ eingestuften Antrag als „signifikant“ neu einstufen (z. B. STC-Umstellung von Passagier- auf Frachtbeförderung).</td></tr>
<tr><td>Erhebliche Konstruktionsänderungen — EASA</td></tr>
<tr><td>Erhebliche Reparaturen — EASA</td><td>n. z.</td><td>n. z.</td></tr>
</table>

(6) In Teil I Tabelle 5 dieses Anhangs bezieht sich der Begriff „Klein“ auf Anträge, die ohne Einbeziehung der Technik bearbeitet werden, „Groß“ bezieht sich auf die Validierungsunterstützung für Großflugzeuge, große Drehflügler und Turbinentriebwerke, „Mittelgroß“ bezieht sich auf die Validierungsunterstützung für sonstige Produktkategorien sowie Teile und nicht eingebaute Ausrüstung. Technische Hilfe/Unterstützung im Zusammenhang mit der Compliance-Feststellung und der Unterstützung bei der Validierung werden als Einzeldienstleistungen abgerechnet, falls die Agentur bestätigt, dass die erforderlichen Anstrengungen die vorab festgelegten Leistungspakete erheblich übersteigen.

(7) In Teil I Tabelle 7A dieses Anhangs werden TCO als Leichtkategorie eingestuft, wenn die Kapazität des größten Luftfahrzeugs höchstens 19 Fluggäste beträgt und die MTOM des schwersten Luftfahrzeugs in der TCO-Genehmigung weniger als 55 000 kg beträgt. TCO werden als Leichtkategorie eingestuft, wenn die Kapazität des größten Luftfahrzeugs mehr als 19 Fluggäste beträgt und die MTOM des schwersten Luftfahrzeugs in der TCO-Genehmigung mindestens 55 000 kg beträgt. TCO, die VTOL betreiben, fallen unter die Leichtkategorie.

(8) In Teil I Tabelle 9A dieses Anhangs werden Entwicklungsorganisationen wie folgt eingestuft:

Genehmigungsumfang der Entwicklungsorganisation	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
DOA 1 Inhaber von Musterzulassungen ETSOA-APU	Hoch kompliziert/groß	Kompliziert/klein-mittelgroß	Weniger kompliziert/sehr klein
DOA 2 STC/Änderungen/ Reparaturen/ ETSOA (ohne APU)	Unbeschränkt	Beschränkt (technische Felder)	Beschränkt (Flugzeuggröße)
	Hoch kompliziert/groß	Kompliziert/klein-mittelgroß	Weniger kompliziert/sehr klein
DOA 3 STC/geringfügige Änderungen/Reparaturen	Unbeschränkt	Beschränkt (technische Felder)	Beschränkt (Flugzeuggröße)

(9) Bestimmungen für die Durchführung von Anhang Ib (Teil 21 Leicht) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012:

Teil 21 Leicht — Zertifizierung:

— In Teil I Tabellen 1, 2 und 3 dieses Anhangs gelten für einen Antrag, der unter Teil 21 Leicht — Zertifizierung fällt, die entsprechenden Gebühren.

— In Teil I Tabelle 4 dieses Anhangs gilt für einen Antrag, der unter Teil 21 Leicht — Zertifizierung fällt, die entsprechende, um 50 % ermäßigte Gebühr.

— In Teil I Tabelle 8 dieses Anhangs richtet sich die anwendbare Gebührenkategorie nach der der entsprechenden Musterbauart zugeordneten Gebührenkategorie. Bei als „Tragschrauber" definierten Luftfahrzeugen gilt die entsprechende um 50 % ermäßigte Gebühr.

Teil 21 Leicht — Erklärung:

— In Teil I Tabelle 1 dieses Anhangs gilt für einen Antrag auf eine Compliance-Erklärung für die Konstruktion die entsprechende um 50 % ermäßigte Gebühr.

— In Teil I Tabelle 3 dieses Anhangs gilt für einen Antrag, der unter Teil 21 Leicht — Erklärung fällt, die entsprechende um 50 % ermäßigte Gebühr.

— In Teil I Tabelle 8 dieses Anhangs richtet sich die anwendbare Gebührenkategorie nach der der Compliance-Erklärung für die Konstruktion zugeordneten Gebührenkategorie.

Für Erklärte Entwicklungsorganisationen:

— In Teil I Tabelle 9A dieses Anhangs gilt für die Überwachungsgebühr für eine Compliance-Erklärung für die Konstruktion die entsprechende um 50 % ermäßigte Gebühr.

Für Erklärte Herstellungsorganisationen:

— In Teil I Tabelle 10 dieses Anhangs gelten für Erklärte Herstellungsorganisationen die entsprechenden Genehmigungs- und Überwachungsgebühren.

(10) In Teil I Tabellen 9A, 10, 11, 12, 18, 21 und 22 dieses Anhangs gilt als die berücksichtigte Anzahl der Mitarbeiter, die Anzahl von Beschäftigten, die mit den Tätigkeiten im Rahmen des Genehmigungsumfangs in Zusammenhang stehen.

(11) In Teil I Tabelle 14 dieses Anhangs gilt als „Ort" der Ort (oder die Orte), an dem (denen) die Tätigkeiten der Organisation verwaltet oder durchgeführt werden.

Für diesen Zweck

— gilt als Hauptgeschäftssitz (PPoB) ein Ort, unabhängig von einem FSTD-Betrieb;

— gilt jede Adresse, die sich vom Hauptgeschäftssitz unterscheidet und an dem FSTD betrieben werden, als zusätzlicher Ort, wenn an diesem Ort ein Compliance-Beauftragter benannt wird.

Für die Ausweitung eines Orts, d. h. wenn sich ein Ort nur soweit von einem Ort entfernt befindet, dass es der Verwaltung möglich ist, die Compliance zu gewährleisten, ohne weitere Personen benennen zu müssen, wird keine zusätzliche Überwachungsgebühr erhoben.

Da jede Organisation einzigartig ist, muss eine maßgeschneiderte Analyse durchgeführt werden, um die Komplexität der Organisation unter Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten, der Größe und des Umfangs einschließlich der Anzahl der FSTD, deren Levels und der Anzahl der simulierten Flugzeugmuster zu bewerten.

EEP 2: Der Zeitraum von 12 Monaten wurde nach Anhang VII (Teil-ORA) Punkt ORA.FSTD.225 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 auf höchstens 24 Monate verlängert.

EEP 3: Der Zeitraum von 12 Monaten wurde nach Anhang VII (Teil-ORA) Punkt ORA.FSTD.225 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 auf höchstens 36 Monate verlängert.

(12) In Teil I Tabellen 16A, 17A, 19A und 20A dieses Anhangs findet die Vorbereitung der Übertragung für den Fall Anwendung, wenn die Zuständigkeit für eine Organisation, die bereits Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses ist, gemäß Artikel 64 oder 65 der Verordnung (EU) 2018/1139 der Agentur neu zugewiesen wird.

(13) In Teil I Tabelle 19C dieses Anhangs findet auf jedes Luftverkehrsbetreiberzeugnis zusätzlich zum Haupt-Luftverkehrsbetreiberzeugnis innerhalb der einzigen Unternehmensgruppe eine Ermäßigung von 25 % Anwendung, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

— gleichwertige Betriebshandbücher einschließlich Ausbildungsprogrammen und Sondergenehmigungen;

— integriertes Sicherheitsmanagementsystem (SMS) und Funktion für das Compliance-Monitoring (CMF).

Als Haupt-Luftverkehrsbetreiberzeugnis gilt innerhalb der Gruppe das Zeugnis, für das die höchste Überwachungsgebühr gilt.

(14) In Teil I Tabelle 19D dieses Anhangs sind Änderungen in der nachstehenden Tabelle klassifiziert.

Änderungen	Klassifizierung
Hinzufügung eines HTOL/VTOL/VTOL-fähigen Luftfahrzeugs zu einer bestehenden Flotte (Muster)	Klein
Vorübergehende Überarbeitungen, für die eine vorherige Genehmigung des Betriebshandbuchs (Teil-A, Teil-B, Teil-C, Teil-D, Mindestausrüstungsliste), des Compliance-Handbuchs, des Sicherheitshandbuchs oder anderer Handbücher erforderlich ist	Klein
Dry-Leasing von in der Union registrierten Luftfahrzeugen	Klein
Änderung/Genehmigung einer benannten Person	Klein
Neue Flotte (Muster) — HTOL bis 5 700 kg	Klein
Neue Flotte (Muster) — VTOL Klein	Klein
Neue Flotte (Muster) — HTOL über 5 700 kg bis 22 000 kg	Mittelgroß
Neue Flotte (Muster) — VTOL Mittelgroß	Mittelgroß
Neue Flotte (Muster) — VTOL-fähiges Luftfahrzeug	Mittelgroß
Manuelle Überarbeitung des Betriebshandbuchs (Teil-A oder Teil-D)	Mittelgroß
Manuelle Überarbeitung oder Neuausgabe des Betriebshandbuchs (Teil-B, Teil-C oder Mindestausrüstungsliste), des Compliance-Handbuchs, des Sicherheitshandbuchs oder anderer Handbücher	Mittelgroß
Isolierte Risikobewertung oder Management von Änderungen (z. B. Flugbetrieb in Konfliktgebieten, organisatorische Änderungen, Teilnahme an Flugshow)	Mittelgroß
Rücknahme einer Sondergenehmigung einschließlich zugehöriger Überarbeitungen der einschlägigen Handbücher	Mittelgroß
Dry-Leasing von nicht in der Union registrierten Luftfahrzeugen	Mittelgroß

Änderungen	Klassifizierung
Neuausgabe des Betriebshandbuchs (Teil-A oder Teil-D)	Groß
Hinzufügung einer Sondergenehmigung für Betriebsspezifikationen (ausgenommen leistungsbasierte Navigation, evidenzbasierte Ausbildung, Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen und elektronische Pilotenkoffer)	Groß
Wet-Leasing von nicht in der Union registrierten Luftfahrzeugen	Groß
Neue Flotte (Muster) — HTOL über 22 000 kg bis 55 000 kg	Groß
Neue Flotte (Muster) — VTOL Groß	Groß
Hinzufügung einer Sondergenehmigung für Betriebsspezifikationen (leistungsbasierte Navigation, evidenzbasierte Ausbildung, Langstreckenflugbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen und elektronische Pilotenkoffer)	Signifikant
Neue Flotte (Muster) — HTOL über 55 000 kg	Signifikant

Gebühren für identische Änderungen, die mehrere Luftverkehrsbetreiberzeugnisse innerhalb der einzigen Unternehmensgruppe betreffen, werden nur einmal erhoben, sofern die unter Nummer 13 genannten Kriterien erfüllt sind.

Für die Übertragung einzelner HTOL/VTOL/VTOL-fähiger Luftfahrzeuge innerhalb derselben Flotte (Muster) zwischen mehreren Luftverkehrsbetreiberzeugnissen innerhalb einer einzigen Unternehmensgruppe wird keine Gebühr erhoben, sofern die in Nummer 13 genannten Kriterien erfüllt sind.

(15) In Teil I Tabelle 20B dieses Anhangs sind Organisationen entsprechend der nachstehenden Tabelle gruppiert. Für jedes der Kriterien muss die ATO die Gruppe ermitteln, die dem Status der Organisation entspricht. Die geltende Gebühr richtet sich nach der Kategorisierung des höchst bewerteten Kriteriums.

Kriterien \ Gruppe	I	II	III	IV	V	VI
ATO-Personal, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	max. 20	max. 20	über 20	über 20	über 20	über 20
Lizenzen	ATPL TK (A) oder ATPL TK (H)	LAPL/PPL (A) oder (H) SPL BPL	LAPL/PPL (A) oder (H) SPL BPL CPL ATPL	LAPL/PPL (A) oder (H) SPL BPL CPL ATPL MPL	LAPL/PPL (A) oder (H) SPL BPL CPL ATPL MPL	LAPL/PPL (A) oder (H) SPL BPL CPL ATPL MPL
Klassen-/ Typenberechtigungen [1] [2]	Keine Flugausbildung Keine FSTD-Ausbildung	Klassenberechtigung, Musterberechtigung umfasst Unterschiedsschulung Max. 2 Berechtigungen insgesamt (MCC, wird als 1 Berechtigung gezählt)	Klassenberechtigung, Musterberechtigung umfasst Unterschiedsschulung Max. 8 Berechtigungen insgesamt (MCC, wird als 1 Berechtigung gezählt)	Klassenberechtigung, Musterberechtigung umfasst Unterschiedsschulung Max. 15 Berechtigungen insgesamt (MCC, wird als 1 Berechtigung gezählt)	Klassenberechtigung, Musterberechtigung umfasst Unterschiedsschulung Max. 20 Berechtigungen insgesamt (MCC, wird als 1 Berechtigung gezählt)	Klassenberechtigung, Musterberechtigung umfasst Unterschiedsschulung Max. 15 Berechtigungen insgesamt (MCC, wird als 1 Berechtigung gezählt)

Kriterien \ Gruppe	I	II	III	IV	V	VI
Sonstige Berechtigungen	Keine Flugausbildung Keine FSTD-Ausbildung	Nachtflugberechtigung Berechtigungen für Kunstflug UPRT FCL 745.A Bergflugberechtigung Max. 2 Berechtigungen insgesamt	Nachtflugberechtigung Berechtigungen für Kunstflug UPRT FCL 745.A Bergflugberechtigung Testflugberechtigung Max. 6 Berechtigungen insgesamt	Nachtflugberechtigung Berechtigungen für Kunstflug UPRT FCL 745.A Bergflugberechtigung Testflugberechtigung Max. 8 Berechtigungen insgesamt	Nachtflugberechtigung Berechtigungen für Kunstflug UPRT FCL 745.A Bergflugberechtigung Testflugberechtigung Max. 10 Berechtigungen insgesamt	Nachtflugberechtigung Berechtigungen für Kunstflug UPRT FCL 745.A Bergflugberechtigung Testflugberechtigung Max. 10 Berechtigungen insgesamt
FI-CRI-IRI-FTI	Keine Flugausbildung Keine FSTD-Ausbildung	FI -IRI -CRI Max. 2 verschiedene Lehrberechtigungs-Lehrgänge insgesamt	FI -IRI -CRI — FTI Max. 5 verschiedene Lehrberechtigungs-Lehrgänge insgesamt	FI -IRI -CRI — FTI Max. 10 verschiedene Lehrberechtigungs-Lehrgänge insgesamt	FI -IRI -CRI-FTI Max. 15 verschiedene Lehrberechtigungs-Lehrgänge insgesamt	FI -IRI -CRI-FTI Mehr als 15 verschiedene Lehrberechtigungs-Lehrgänge insgesamt
TRI/SFI (Muster)	Keine Flugausbildung Keine FSTD-Ausbildung	TRI/SFI Max. 2 verschiedene TRI/SFI-Lehrberechtigten-Lehrgänge insgesamt	TRI/SFI Max. 5 verschiedene TRI/SFI-Lehrberechtigten-Lehrgänge insgesamt	TRI/SFI Max. 10 verschiedene TRI/SFI-Lehrberechtigten-Lehrgänge insgesamt	TRI/SFI Max. 15 verschiedene TRI/SFI-Lehrberechtigten-Lehrgänge insgesamt	TRI/SFI Mehr als 15 verschiedene TRI/SFI-Lehrberechtigten-Lehrgänge insgesamt
Ausbildungsstätten	Nur Hauptstandort	Max. 1 zusätzliche Ausbildungsstätte	Max. 3 zusätzliche Ausbildungsstätten	Max. 5 zusätzliche Ausbildungsstätten	Max. 7 zusätzliche Ausbildungsstätten	Mehr als 7 zusätzliche Ausbildungsstätten
Anzahl der für die Durchführung der Ausbildung verwendeten Luftfahrzeugmuster/-klassen oder FSTD (kumulativ)	Keine Flugausbildung Keine FSTD-Ausbildung	Max: — 2 verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster oder — 2 FSTD für verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster	Max: — 8 verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster oder — 8 FSTD für verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster	Max: — 15 verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster oder — 15 FSTD für verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster	Max: — 20 verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster oder — 20 FSTD für verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster	Mehr als: — 20 verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster oder — 20 FSTD für verschiedene Luftfahrzeugklassen/ Luftfahrzeugmuster

Kriterien \ Gruppe	I	II	III	IV	V	VI
Gesamtanzahl der Luftfahrzeuge bzw. FSTD, die für die Durchführung der Ausbildung genutzt werden	Keine Flugausbildung Keine FSTD-Ausbildung	Max. 10	Max. 24	Max. 45	Max. 60	Über 60
Anzahl der an der Durchführung der Ausbildung beteiligten Lehrberechtigten, einschließlich Theorielehrer (Anzahl der Teilnehmer)	Max. 15	Max. 20	Max. 40	Max. 60	Max. 80	Über 80

([1]) Jede Klassenberechtigung zählt als 1 (Beispiel: SEP (Land), SEP (See), BE90 und A320 zählen als 4).
([2]) Bei Musterberechtigungen allein für die Landeausbildung richtet sich die Anzahl der Musterberechtigungen nach der Gesamtzahl der Landeausbildungslehrgänge multipliziert mit 0,5 und auf die nächste ganze Zahl gerundet. Die Musterberechtigung umfasst Landeausbildung und die Ausbildung ohne Flugzeiten

(16) In Teil I Tabelle 21 dieses Anhangs werden Organisationen wie folgt klassifiziert:

	Klein	Mittelgroß	Groß
Größe der Organisation	Die Anzahl der an der Tätigkeit im Rahmen des Leistungsumfangs beteiligten Mitarbeiter (einschließlich Auftragnehmer) ist kleiner oder gleich 20, und die Anzahl der Standorte ist gleich 1	die Anzahl der an der Tätigkeit im Rahmen des Leistungsumfangs beteiligten Mitarbeiter (einschließlich Auftragnehmer) liegt zwischen 21 und 100, oder die Anzahl der Standorte ist gleich 2	die Anzahl der an der Tätigkeit im Rahmen des Leistungsumfangs beteiligten Mitarbeiter (einschließlich Auftragnehmer) liegt über 100, oder die Anzahl der Standorte liegt über 2

Genehmigungsgebühren:

— Beantragen neue Organisationen mehr als einen Dienst, wird die höchste anwendbare Gebühr erhoben und für jeden nachfolgenden Dienst ein Koeffizient von 0,85 angewandt.

— Beantragen Organisationen, die Inhaber eines gültigen Zeugnisses/einer gültigen Zulassung sind, zusätzliche Leistungen, wird für jeden beantragten Dienst ein Koeffizient von 0,85 angewandt.

— Überwachungsgebühren:

— Sind Organisationen Inhaber eines gültigen Zeugnisses/einer gültigen Zulassung für mehr als einen Dienst, wird die höchste anwendbare Gebühr erhoben und für jeden nachfolgenden Dienst ein Koeffizient von 0,85 angewandt.

(17) In Teil I Tabelle 22 dieses Anhangs werden Organisationen wie folgt klassifiziert:

	Klein	Einfach	Standard	Kompliziert
Größe der Organisation	Weniger als 25 Mitarbeiter sind an den Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs beteiligt und die Anzahl der Standorte für Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten ist gleich eins.	Weniger als 100 Mitarbeiter sind an den Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs beteiligt und die Anzahl der Standorte für Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten ist zwei oder weniger.	weniger als 400 Mitarbeiter sind an den Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs beteiligt und die Anzahl der Standorte für Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten ist fünf oder weniger.	mehr als 400 Mitarbeiter sind an den Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs beteiligt oder die Anzahl der Standorte für Entwicklungs- oder Herstellungstätigkeiten ist sechs oder mehr.

(18) Für die Zwecke der in Teil I Tabelle 22 dieses Anhangs genannten Überwachungsgebühr wird die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA), die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1769 als einer Entwicklungs- oder Herstellungsorganisation gleichgestellt erachtet wird/gilt, in die Kategorie der komplexen Organisation eingestuft.

(19) In Teil I Tabelle 24 dieses Anhangs wird das Dienstleistungsniveau auf der D4S-Plattform wie folgt kategorisiert:

— Grundlegend: Zugang zu systemischen Erkenntnissen in der Luftfahrt über den europäischen Luftfahrtsektor, z. B. Monitoring systemischer Risiken und Erkennung negativer Trends, blindes Benchmarking (grundlegend), Erkennung neuer Sicherheitsrisiken oder Schwachstellen und Ergebnisse der Bewertung systemischer Hochrisikoprofile.

— Fortgeschritten: Zugang zu detaillierten Luftfahrtinformationen über den europäischen Luftfahrtsektor und zu fortgeschrittenen analytischen Fähigkeiten, wie künstliche Intelligenz, die von D4S-Plattformen auf Anfrage und für spezifische Analysen angeboten werden.

TEIL VI

Reisekosten

(1) Wird eine Zertifizierungsleistung oder ein Dienst ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erbracht, trägt der Antragsteller vorbehaltlich Absatz 3 die Reisekosten nach folgender Formel: d = v + a + h – e.

(2) Für die Formel in Absatz 1 gilt:

d =	zu zahlende Reisekosten
v =	Kosten der Beförderung
a =	Tagegeldsätze für Kommissionsbedienstete für Unterkunft, Verpflegung, Fahrten am Ort der Dienstreise und sonstige Aufwendungen ([11]);
h =	Reisezeit (Standardanzahl der von der Agentur festgelegten Reisestunden/Bestimmungsort) zu dem in Teil II des Anhangs festgelegten Stundensatz;
e (e-Komponente) =	durchschnittliche Reisekosten innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Beförderung und der durchschnittlichen Reisezeit innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zu dem in Teil II des Anhangs angegebenen Stundensatz, vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung und Indexierung.

([11]) Siehe „Current per diems rates“, wie auf der Website von EuropeAid der Kommission veröffentlicht (https://international-partnerships.ec.europa.eu/funding-and-technical-assistance/guidelines/managing-intervention/diem-rates_en?keyword=per%20diem%20rates).

Betrifft eine Dienstreise mehr als ein Projekt, so wird die in diesem Absatz genannte Reisezeit den betreffenden Projekten im Verhältnis zu der Zeit oder den Tätigkeiten zugewiesen, die für das jeweilige Projekt vorgesehen sind.

(3) Empfänger von Ausbildungen oder ausbildungsbezogenen Dienstleistungen, die vor Ort erbracht werden, erstatten die Reisekosten des Personals der Agentur, das die Ausbildung durchführt, nach der Formel d = v + a + h.

(4) Für die Formel in Absatz 3 gilt:

d = zu zahlende Reisekosten

v = Kosten der Beförderung

a = Tagegeldsätze für Kommissionsbedienstete für Unterkunft, Verpflegung, Fahrten am Ort der Dienstreise und sonstige Aufwendungen ([12]);

h = Reisezeit (Standardanzahl der von der Agentur festgelegten Reisestunden/Bestimmungsort) zu dem in Teil II dieses Anhangs festgelegten Stundensatz; bei Dienstreisen, die mehrere Projekte betreffen, ist der Betrag entsprechend zu unterteilen.

(5) Behörden, Organisationen oder sonstige Beteiligte im Sinne von Teil IIa Abschnitt B Buchstabe a dieses Anhangs können von der Erstattung der Reisekosten nach Absatz 3 dieses Teils befreit werden, wenn sie Ausbildungen vor Ort oder ausbildungsbezogene Leistungen in den Räumlichkeiten der Agentur anbieten, die Reisen beinhalten, wie sie bei von der Agentur durchgeführten Ausbildungen vor Ort oder in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen anfallen.

TEIL VII

Entsprechungstabelle

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17

([12]) Siehe „Current per diems rates“, wie auf der Website von EuropeAid der Kommission veröffentlicht (https://international-partnerships.ec.europa.eu/funding-and-technical-assistance/guidelines/managing-intervention/diem-rates_en?keyword=per%20diem%20rates).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153	Vorliegende Verordnung
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 21
Artikel 22	Artikel 22